



Band XVII / Nr. 87

3. März 2022

Einladung

an die Mitglieder der Synode zur Sitzung

Montag, 28. März 2022, in Teufen, Hotel zur Linde
Beginn der Sitzung 9h, Ende ca. 15h

Traktanden

1. Eröffnungswort der Präsidentin
2. Namensaufruf durch die Aktuarin
3. Bericht und Antrag des Kirchenrats zum **Entwurf der Kirchenverfassung**, 2. Lesung, (Band XVII / Nr. 88) sowie Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission (Band XVII / Nr. 89)
4. Allgemeine Umfrage

Alle Anträge, die während den Verhandlungen gestellt werden, sind dem Büro der Synode schriftlich abzugeben.

Ungefähr um **12.00 Uhr** gemeinsames Mittagessen im Hotel zur Linde in Teufen und um ca. 13.30 Uhr Fortführung der Sitzung.

Trogen, 3. März 2022

Das Büro der Synode

Sibylle Blumer
Präsidentin

Claudia Gebert
Aktuarin

Bericht und Antrag

des Kirchenrats an die Synode zur 2. Lesung der Kirchenverfassung

Vorlagen für die 2. Lesung

1. Synopse Kirchenverfassung

Die Synode hat den Entwurf der Kirchenverfassung anhand der Synopse am 13. und 22. November und am 8. Dezember 2021 in 1. Lesung beraten und zuhanden der 2. Lesung verabschiedet.

Die Kirchenverwaltung hat die Ergebnisse der 1. Lesung wie folgt in die Synopse eingearbeitet:

- Synopse, 3. Spalte (Erläuterungen) *blau/kursiv* Beschlüsse der Synode
- Synopse, 3. Spalte (Erläuterungen) *blau* Ergänzende Erläuterungen
- Synopse, 2. Spalte (Entwurf KV 2020) *blau* Neuer Verfassungstext

2. Entwurf Kirchenverfassung

Die Kirchenverfassung liegt zudem im Entwurf gemäss Beschluss der Synode vom 8. Dezember 2021 bei.

Abklärungen; Ergebnisse

Die Synode hat den Kirchenrat an der 1. Lesung beauftragt, folgende Fragen zu klären:

1. Art. 34 Abs. 1 lit. d; weshalb wird das Budget dem Kirchenrat ausdrücklich als Aufgabe zugewiesen und die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht nicht?

Im Verfassungsentwurf werden die Zuständigkeiten für die Erstellung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts tatsächlich nicht analog zum Budget abgehandelt. So verzichtet der Verfassungsentwurf beispielsweise darauf, die Erstellung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts bei den Zuständigkeiten des Kirchenrats aufzuführen. Auf der anderen Seite ist im Art. 25 Abs. 1 verankert, dass die Synode das Budget und die Jahresrechnung beschliesst und der Art. 24 Abs. 4 lit. b überträgt der Synode die Entscheidung über den Rechenschaftsbericht des Kirchenrats.

Jahresrechnung: Die Bedeutung des Budgets und die ausdrückliche Zuweisung für die Erstellung des Budgets an den Kirchenrat erachtet der Kirchenrat als sehr wichtig. Die Jahresrechnung hingegen entsteht in der Folge des vom Kirchenrat erstellten und von der Synode genehmigten Budgets.

Rechenschaftsbericht: Die Synode hat die Oberaufsicht über den Kirchenrat. Das bedeutet, dass sie ein Instrument haben muss, ihre Oberaufsicht wahrzunehmen. Dies wiederum bedeutet, dass der Rechenschaftsbericht eindeutig und unmissverständlich dem Kirchenrat zugewiesen wird und nicht explizit als Aufgabe des Kirchenrats aufgeführt werden muss.

1. Synode im Jahr 2022 Kirchenverfassung

2. Art. 26 Abs. 1 lit. g; die Bezeichnung Synodale kann an dieser Stelle Unklarheiten hervorrufen. Eine andere Bezeichnung soll geprüft werden.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK hat vor einigen Jahren seinen Namen gewechselt und sich neu strukturiert. Die Vereinigung heisst neu Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS. Die Vertretungen der Mitgliedkirchen im SEK wurden als Abgeordnete bezeichnet; die Vertretungen der Mitgliedkirchen in der EKS werden als Synodale bezeichnet.

Der Kirchenrat trägt die Auffassung, dass die Bezeichnung Synodale im Art. 26 Abs. 1 lit. g nicht durch eine andere ersetzt werden soll.

Die Bezeichnung suggeriert nicht, dass ausschliesslich Mitglieder der Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche in die Synode der EKS gewählt werden dürfen.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen die Beratung der Kirchenverfassung in 2. Lesung und dessen Verabschiedung zuhanden der landeskirchlichen Urnenabstimmung vom 19. Juni 2022.

Trogen, 3. März 2022

Der Kirchenrat

Martina Tapernoux-Tanner
Kirchenratspräsidentin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin

Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell

vom...

«Ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus.» (1. Kor 3,11)

Präambel

Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi, das Wirken der Heiligen Geistkraft und verankert in den Schriften des Alten und des Neuen Testaments geben sich die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell folgende Verfassung:

I. Grundlagen

Art. 1 Landeskirche

¹ Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Sie ist hervorgegangen aus der Reformation und folgt deren Selbstverpflichtung als sich stets zu erneuernde Kirche auf der Grundlage des Evangeliums.

³ Sie bestimmt autonom über ihre Angelegenheiten und nimmt öffentliche Aufgaben wahr.

⁴ Sie arbeitet mit anderen Landeskirchen zusammen, ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS und versteht sich als Teil der weltweiten christlichen Kirche.

Art. 2 Umfang und Mitgliedschaft

¹ Die im Reglement aufgeführten Kirchgemeinden bilden die Landeskirche.

² Die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde begründet die Mitgliedschaft in der Landeskirche.

³ Eine Kirchgemeinde umfasst die auf ihrem Gebiet wohnhaften, ihr mittels Staatsvertrags oder gemäss Wohnheitsrecht zugeteilten Personen evangelisch-reformierten Glaubens, die nicht schriftlich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben.

⁴ Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhoden steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten.

⁵ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

¹ Das Zusammenleben in der Landeskirche richtet sich nach christlichen Grundsätzen.

² Die Landeskirche wahrt in ihrer Organisation und in ihrem Handeln auf allen Ebenen demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze.

³ Wird eine Rechtsfrage im kirchlichen Recht nicht geregelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Art. 4 Auftrag

¹ Die Landeskirche verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat.

² Sie erfüllt ihren Auftrag durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder, durch die Angestellten, die freiwillig Mitarbeitenden, die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden und die Synodalen.

³ Sie wirkt durch Wort und Sakrament, Diakonie und Seelsorge, Erziehung Bildung und Öffentlichkeitsarbeit.

⁴ Sie sammelt Menschen zu Gebet und Gottesdienst.

⁵ Sie legt Zeugnis ab und lädt zur Nachfolge ein.

⁶ Sie nimmt ihren gesellschaftlichen Auftrag wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.

⁷ Sie trägt zum Frieden unter den Religionen bei.

⁸ Sie setzt sich ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und die Wahrung der Religionsfreiheit.

⁹ Sie wirkt mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.

¹⁰ Sie lädt alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund zur versöhnten Gemeinschaft ein.

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Landeskirche erfüllt jene Aufgaben, die über den Rahmen und die Möglichkeiten der Kirchgemeinden hinausgehen.

² Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden durch die Erbringung zentraler Dienstleistungen und Beratung.

³ Die Landeskirche unterstützt die Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse zwischen Kirchgemeinden.

II. Demokratische Rechte

Art. 6 Volkssouveränität

¹ Die Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden sind das oberste Organ der Landeskirche.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinden nach Vollendung des 16. Altersjahres zu, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

² In eine Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde nach Vollendung des 18. Altersjahres wählbar.

³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

Art. 8 Initiativrecht

¹ Mit einer Initiative kann die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung verlangt werden.

² Die Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.

³ Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von vier Monaten von mindestens 250 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist oder die Zustimmung von mindestens vier Kirchgemeinden aufgrund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten gefunden hat.

⁴ Die Initiative darf übergeordnetes Recht nicht verletzen und darf nicht undurchführbar sein. Initiativen auf Teilrevisionen müssen die Einheit der Materie wahren.

Art. 9 Verfahren bei Initiativen

¹ Initiativen sind von der Synode innerhalb eines Jahres zu behandeln.

² Stimmt die Synode dem Initiativbegehren zu, so unterstellt sie dieses innerhalb eines Jahres der Abstimmung.

³ Lehnt die Synode das Initiativbegehren ganz oder teilweise ab, kann sie innerhalb von zwei Jahren einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn zusammen mit dem Initiativbegehren dem Souverän zur Abstimmung vorlegen.

⁴ Kommt ein Initiativbegehren zusammen mit einem Gegenvorschlag zur Abstimmung, so können die Stimmberechtigten gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.

Art. 10 Obligatorisches Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über

- a) die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung;
- b) andere Beschlüsse, falls die Synode mit einem Mehr von drei Vierteln deren Unterstellung unter das obligatorische Referendum beschliesst.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ Wenn wenigstens 250 Stimmberechtigte oder vier Kirchgemeinden aufgrund des Beschlusses ihrer Stimmberechtigten innert vier Monaten seit Publikation dies verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen;
- b) Vereinbarungen rechtssetzenden Charakters mit anderen Kirchen der Schweiz;
- c) weitere Akte, die die Verfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

III. Kirchgemeinden

Art. 12 Autonomie

¹ Die Kirchgemeinden sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² Sie erfüllen jene Aufgaben, die sie selbstständig wahrnehmen können.

³ Der Umfang der Autonomie ergibt sich aus den Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts.

Art. 13 Organe der Kirchgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde sind deren oberstes Organ.

² Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.

³ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 14 Organisation

¹ Die Kirchgemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der landeskirchlichen Gesetzgebung in einem Kirchgemeindereglement fest.

² Das Kirchgemeindereglement unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

Art. 15 Initiativrecht

¹ Das Kirchgemeindereglement sieht das Recht der Stimmberechtigten vor, Initiativen und Referenden zu ergreifen und zu unterzeichnen.

Art. 16 Zusammenarbeit

¹ Die Kirchgemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen.

² Ist eine Kirchgemeinde nicht mehr in der Lage, die ihr im Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, kann der Kirchenrat sie nach Anhörung zur Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden der Region verpflichten und die dazu nötigen Massnahmen treffen.

³ Ist eine Kirchgemeinde über einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht mehr in der Lage, die ihr im Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, kann die Synode Kirchgemeinden zusammenlegen.

⁴ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

IV. Behörden

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Gewaltenteilung

¹ Die Synode als gesetzgebende, der Kirchenrat als vollziehende und die Rekurskommission als rechtsprechende Behörde sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert.

² Die Behörden wirken im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

³ Wer Aufgaben der Landeskirche wahrnimmt, ist an Kirchenverfassung, Reglemente, Verordnungen sowie an die staatlichen Bestimmungen gebunden. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Interesse der Landeskirche, nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 18 Unvereinbarkeit und Ausstand

¹ Mitglieder der Synode, des Kirchenrats und der Rekurskommission können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

² Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können nicht gleichzeitig Mitglieder der Rekurskommission oder des Kirchenrats sein.

³ Mitglieder des Kirchenrats dürfen nicht in einem Angestellten- oder Mandatsverhältnis zur Landeskirche stehen und Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften dürfen nicht in einem Angestellten- oder Mandatsverhältnis zur eigenen Kirchgemeinde stehen.

⁴ Angestellte der Landeskirche und der Kirchgemeinden können nicht gleichzeitig Mitglieder der Rekurskommission sein.

⁵ Behörden und landeskirchlichen Kommissionen, mit Ausnahme der Synode, dürfen nicht zugleich angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten und Partnerinnen oder Partner in einer Lebensgemeinschaft.

⁶ Mitglieder von Behörden haben bei Geschäften, die sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 19 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre.

² Im Falle einer Ersatzwahl tritt das Mitglied in die Amtsdauer ein.

Art. 20 Informationspflicht

¹ Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden informieren die Mitglieder umfassend und rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten.

Art. 21 Rechtsetzungsformen

¹ Alle Rechtssätze werden erlassen als

- a) Reglement durch die Synode;
- b) Verordnung durch den Kirchenrat.

² Alle grundlegenden Rechtssätze müssen in Form des Reglements erlassen werden.

B) Synode

Art. 22 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Synode ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die oberste Behörde der Landeskirche.

² Die Mitglieder der Synode stimmen ohne Instruktionen.

³ Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich.

Art. 23 Zusammensetzung

¹ Die Synode besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden.

² Die Synode besteht aus 51 Mitgliedern.

³ Jede Kirchgemeinde hat mindestens einen Sitz.

⁴ Die restlichen Sitze werden nach Massgabe ihrer Mitglieder auf die Kirchgemeinden verteilt.

⁵ Das Nähere regelt das Reglement.

Art. 24 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Synode als landeskirchliches Parlament trägt die Verantwortung für die Ordnung der Landeskirche und gestaltet die Rahmenbedingungen der kirchlichen Tätigkeit.

² Sie hat die Oberaufsicht über den Kirchenrat und die Kirchenverwaltung.

³ Die Synode entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über

- a) die Schaffung, Änderung und Aufhebung von Reglementen;
- b) Vereinbarungen rechtssetzenden Charakters mit anderen Kirchen der Schweiz.

⁴ Die Synode entscheidet abschliessend über

- a) die Gültigkeit der Synodalwahlen;
- b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Kirchenrates;
- c) den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden;
- d) die Neubildung und Auflösung von Kirchgemeinden, einschliesslich der damit verbundenen Reglementänderungen sowie Änderung von Grenzen;
- e) die Gültigkeit von zustande gekommenen Initiativen.

Art. 25 Finanzkompetenzen

¹ Die Synode beschliesst über das Budget, und die Jahresrechnung.

² Die Synode beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über

- a) den landeskirchlichen Steuerfuss;
- b) einmalige Ausgaben, wenn sie 10 Prozent des Steuerertrages des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen;
- c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie 1 Prozent des Steuerertrages des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen.

Art. 26 Wahlen

¹ Die Synode wählt

- a) die Mitglieder des Büros und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b) die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;
- c) die Mitglieder der Rekurskommission;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission;
- e) eine zugelassene unabhängige Revisionsstelle;
- f) die Verantwortlichen der Ombudsstelle;
- g) die Synodalen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS.

² Die Synode nimmt weitere Wahlen vor, die ihr übertragen sind.

Art. 27 Organisation

¹ Die Synode organisiert sich selbstständig.

Art. 28 Kommissionen

¹ Die Synode kann Kommissionen einsetzen.

² Die Synode entscheidet, ob einer Kommission, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, auch Nichtsynodale angehören können.

Art. 29 Vertretung des Kirchenrats

¹ Der Kirchenrat nimmt an den Sitzungen der Synode teil. Seine Mitglieder haben in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht.

C) Kirchenrat

Art. 30 Stellung

¹ Der Kirchenrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Landeskirche und deren Vertretung nach innen und aussen.

² Er führt die Kirchenverwaltung und beaufsichtigt die Kirchengemeinden.

Art. 31 Zusammensetzung

¹ Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ordinierte sind mit mindestens einer Person vertreten, sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden.

Art. 32 Auftrag

¹ Der Kirchenrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Stimmberechtigten und der Synode die Mittel und Ziele des kirchlichen Handelns und vollzieht die Beschlüsse der Synode.

Art. 33 Rechtsetzung

¹ Der Kirchenrat unterbreitet der Synode Entwürfe zu Reglementen und Beschlüssen.

Art. 34 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Im Weiteren ist der Kirchenrat zuständig für

- a) die Beziehungen zu den Kirchengemeinden;
- b) die Zulassung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Fachlehrpersonen für Religion und für die Aufsicht über deren Tätigkeit;

- c) die Wahl von landeskirchlichen Kommissionen und Abordnungen, deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist;
- d) die Erstellung des Budgets;
- e) die Genehmigung der von den Kirchgemeinden erlassenen Reglemente und anderen genehmigungspflichtigen Geschäften der Kirchgemeinden;
- f) die Beziehungen mit anderen Landeskirchen, der EKS und den Kantonsregierungen.

² Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.

Art. 35 Finanzkompetenzen

¹ Der Kirchenrat beschliesst über

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung;
- b) einmalige Ausgaben, wenn sie 2 Prozent des Steuerertrages des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen;
- c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie 0.5 Prozent des Steuerertrages des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen.

Art. 36 Rechtsprechungsbefugnisse

¹ Der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz über Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden sowie über Rekurse gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaften.

² Er entscheidet bei Differenzen zwischen Kirchgemeinden untereinander sowie bei Differenzen zwischen Angestellten und Kirchgemeinden.

³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

D) Rekurskommission

Art. 37 Aufgaben

¹ Die Rekurskommission nimmt die ihr zugewiesenen Rechtsmittelfunktionen nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Gesetzgebung und nach den analog anwendbaren Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechtes des Kantons Appenzell Ausserrhoden wahr.

² Sie entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Kirchenrats.

³ Sie entscheidet als zweite Instanz über Beschwerden gegen Rechtsmittelentscheide des Kirchenrats.

⁴ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

E) Weitere Organe

Art. 38 Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission

¹ Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzhaushalt.

Art. 39 Ombudsstelle

¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle im Kontakt mit kirchlichen Behörden.

V. Finanzordnung

Art. 40 Grundsätze

¹ Landeskirche und Kirchgemeinden führen ihren Finanzhaushalt wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.

² Die finanzielle Beziehung zur Kirchgemeinde Appenzell wird im Reglement festgelegt.

Art. 41 Erträge

¹ Die Erträge der Landeskirche setzen sich zusammen aus

- a) den von der Synode festgelegten Steuern;
- b) weiteren von der Synode beschlossenen Beiträgen;
- c) den Vermögenserträgen;
- d) anderen Zuwendungen.

Art. 42 Steuern

¹ Die Steuern der Landeskirche und der Kirchgemeinden bemessen sich auf der Grundlage der Daten der kantonalen Steuerverwaltung.

² Auf der Grundlage von Verträgen zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen werden die Steuern der Kirchgemeinden durch die zuständigen Amtsstellen der Kantone in Rechnung gestellt.

Art. 43 Rechtsprechung in Angelegenheiten der Kirchensteuern

¹ Die Zuständigkeiten bei Beanstandungen in Angelegenheiten der Kirchensteuer richten sich nach Vereinbarungen zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen.

² Über Beanstandungen betreffend die subjektive Kirchensteuerpflicht und den zur Anwendung gebrachten Steuerfuss entscheiden die kirchlichen Behörden.

Art. 44 Finanzausgleich

¹ Die Landeskirche führt einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden.

Art. 45 Aufwände

¹ Jeder Aufwand der Landeskirche und der Kirchgemeinden setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Nachtragskredit der zuständigen Behörde voraus.

VI. Verfassungsrevision

Art. 46 Grundsatz

¹ Die Kirchenverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Erfolgt eine Revision der Verfassung nicht im Verfahren der Initiative, so entscheidet die Synode darüber und legt das Verfahren fest.

³ Verfassungsrevisionen erfolgen auf dem Wege des obligatorischen Referendums.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 47 Inkrafttreten

¹ Die Kirchenverfassung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Kirchenverfassung vom 26. November 2000 aufgehoben.

Art. 48 Übergangsbestimmungen

II Übergangsbestimmung zu Art. 23 (Zusammensetzung Synode)

Mitglieder der Synode aus Kirchgemeinden, die mit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung den Anspruch auf einen zweiten Sitz in der Synode verlieren, sind für den Rest ihrer Amtsdauer gewählt.

II Weiterhin geltendes Verfassungsrecht

Bis zum Erlass des Reglements, das die betreffenden Themen aufnimmt, bleiben Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 17 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2, Art. 24 lit. a, Art. 25 Abs. 3, Art. 26 Abs. 3 und 4, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 bis 36, Art. 45 Abs. 2, Art. 46 bis 49 der Kirchenverfassung vom 26. November 2000 in Kraft.

III Anpassungen an neues Verfassungsrecht

Kirchgemeinden und der Landeskirche wird eine Frist von drei Jahren, das heisst bis zum 1. Juli 2025, eingeräumt, in welcher die in dieser Kirchenverfassung neu festgelegten Anforderungen der Art. 5 Abs. 3, Art. 16, Art. 20 Abs. 1, Art. 40 Abs. 2 und erfüllt werden müssen.

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>Präambel Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell ist Teil der weltweiten christlichen Kirche. Sie glaubt nach dem Zeugnis des Alten und Neuen Testaments an Gott in Jesus Christus und im Heiligen Geist, lebt aus der Liebe Gottes und hofft auf sein Reich. Sie verkündet das Evangelium in Wort und Tat. Sie ist eine Weggemeinschaft von Menschen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich in ihrer Unterschiedlichkeit annehmen • schwache und benachteiligte Menschen stützen • offen sind für das Gespräch mit Menschen anderer Konfessionen und Religionen • sich für Menschenrechte und für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen. <p>In Verantwortung vor Gott stellt sie sich ihren Aufgaben in schrift- und zeitgemässer Form und gibt sich folgende Verfassung:</p>	<p><i>«Ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus.» (1. Kor 3,11)</i></p> <p>Präambel Im Vertrauen auf die Liebe Gottes, die Gnade Jesu Christi, das Wirken der Heiligen Geistkraft und verankert in den Schriften des Alten und des Neuen Testaments geben sich die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell folgende Verfassung:</p>	<p>Der Präambel vorangestellt ist das Zitat aus der Bibel. Die Präambel selbst ist kurz und prägnant. Sie nimmt die Wesenseinheit Gottes auf und enthält die Verankerung unserer Landeskirche in der reformatorischen Tradition und ihrem Schriftprinzip.</p>
<p>Teil I Bestand und Umfang Art. 1 Landeskirche 1 Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell, nachfolgend Landeskirche genannt, ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p>I. Grundlagen Art. 1 Landeskirche ¹ Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p>Der Absatz ist unverändert. Lediglich der Zusatz «nachfolgend Landeskirche genannt» ist gestrichen worden.</p>
	<p>² Sie ist hervorgegangen aus der Reformation und folgt deren Selbstverpflichtung als sich stets zu erneuernde Kirche auf der Grundlage des Evangeliums.</p>	<p>Der neue Absatz soll das Bewusstsein unserer Wurzeln stärken.</p> <p><i>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 13.11.2021 den Antrag Bossart zur Ergänzung des Abs. 2 genehmigt. Die nachfolgenden Absätze erhalten eine neue Nummerierung.</i></p>
<p>2 Die Landeskirche bestimmt selbständig über ihre inneren Angelegenheiten und nimmt öffentliche Aufgaben wahr.</p>	<p>³ Sie bestimmt autonom über ihre Angelegenheiten und nimmt öffentliche Aufgaben wahr.</p>	<p>Statt <i>innere</i> Angelegenheiten steht neu lediglich <i>Angenehenheiten</i>. Die Unterscheidung zwischen <i>inneren</i> und <i>äusseren</i> Angelegenheiten ist fragwürdig. <i>Äussere</i> Angelegenheiten umfassen z.B. die Organisation, die Mitgliedschaft, das Stimm- und Wahlrecht; zu den inneren</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		<p>Angelegenheiten gehören z.B. die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge und die Gottesdienste. Diese Aspekte hängen eng zusammen.</p> <p>Verschiedene Kantonsverfassungen verzichten auf diese Begriffe und gewähren den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen allgemein die Kompetenz, <i>ihre</i> Angelegenheiten zu regeln (vgl. z.B. § 127 Abs. 1 Kantonsverfassung Basel-Stadt).</p> <p>Auch der Entwurf der Kantonsverfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden unterscheidet nicht mehr zwischen <i>inneren</i> und <i>äusseren</i> Angelegenheiten.</p>
<p>3 Die Landeskirche bemüht sich um Offenheit und Zusammenarbeit über Grenzen hinweg.</p>	<p><i>(vgl. Art. 1 Abs. 3 Entwurf KV 2020 zur Zusammenarbeit über Grenzen und Art. 4 Entwurf KV 2020 zur Offenheit)</i></p>	<p>Das Anliegen wird in Art. 1 Abs. 3 und Art. 4 Entwurf KV 2020 aufgenommen.</p>
<p><i>(vgl. Art. 5 Abs. 3 KV 2000 zur Zugehörigkeit zum Kirchenbund, ehemals SEK, und Art. 1 Abs. 3 KV 2000 zur Zusammenarbeit)</i></p>	<p>⁴ Sie arbeitet mit anderen Landeskirchen zusammen, ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS und versteht sich als Teil der weltweiten christlichen Kirche.</p>	<p>Die Formulierung verzichtet auf Worte wie «soll» oder «kann» oder «bemüht sich». Sie ist konkret und bedeutet, dass die Landeskirche mit anderen Landeskirchen zusammenarbeitet, so andere Landeskirchen diese Möglichkeit ihrerseits eröffnen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen, vornehmlich mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St.Gallen, existiert schon heute (Religionspädagogisches Institut St.Gallen (RPI), Schwägalp- Kapelle, Beratungsstelle, Gehörlosenpfarramt). Kaskadenförmig formuliert der Absatz abschliessend die Einbettung der Landeskirche in die weltweite christliche Kirche.</p> <p>Mit «Landeskirchen» sind an dieser Stelle nur die reformierten Landeskirchen, bzw. Mitgliedkirchen der EKS gemeint.</p> <p>Die Offenheit gegenüber anderen Kirchen und Religionen kommt in Art. 4 Abs. 7, 8 und 9 des Entwurfs KV 2020 zum Ausdruck.</p> <p>Die Verfassung verunmöglicht eine Fusion mit anderen Landeskirchen nicht, jedoch ist die Formulierung eines Fusionswillens in der Verfassung nicht zielführend. Im Falle einer Fusion müsste die Verfassung geändert werden.</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>Art. 2 Bestand und Umfang sowie Mitgliedschaft</p> <p>1 Die Landeskirche besteht zur Zeit aus den Kirchgemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub-Eggersriet, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute-Oberegg und Appenzell.</p>	<p><i>(vgl. Art. 2 Abs. 3 Entwurf KV 2020)</i></p>	<p>Die Kirchgemeinden sollen nicht mehr einzeln in der Kirchenverfassung, sondern einzeln im Reglement aufgeführt werden. Mancherorts sind zurzeit Bestrebungen zu einer engeren Zusammenarbeit oder Fusionen im Gang. Werden die Kirchgemeinden im Reglement genannt, ist bei Fusionen keine Verfassungsänderung nötig.</p>
<p>2 Anzahl und Grenzen der Kirchgemeinden sind offen. Vorbehalten bleibt Abs. 5 hiernach.</p>		<p>Diese Bestimmung wird aufgehoben. Dass die Anzahl und Grenzen der Kirchgemeinden offen sind, kommt an verschiedenen Stellen des Entwurfs der KV 2020 zum Ausdruck. In Art. 24 Abs. 4 lit. d ist z.B. die Zuständigkeit der Synode zu Änderungen der Anzahl oder Grenzen von Kirchgemeinden verankert. Art. 16 Abs. 3 überträgt der Synode die Möglichkeit, Kirchgemeinden zusammenzulegen, wenn diese über längere Zeit wesentliche Aufgaben nicht mehr erfüllen.</p>
<p>3 Die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde ist Grundlage der Mitgliedschaft in der Landeskirche</p>	<p><i>(vgl. Art. 2 Abs. 2 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>4 Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhoden steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten. Einzelheiten sind in einem Reglement festgelegt.</p>	<p><i>(vgl. Art. 2 Abs. 4 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>5 Die Grenzen der Kirchgemeinde Appenzell sind fest. Ausgeschlossen ist der Übertritt von Mitgliedern in Innerrhoden zu Kirchgemeinden in Ausserrhoden und umgekehrt.</p>	<p><i>(vgl. Art. 2 Abs. 5 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p><i>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 13.11.2021 den Antrag der vorberatenden Kommission genehmigt, nachdem die freie Kirchgemeindewahl weiterhin möglich sein soll und der Artikel 2 im Grundsatz weitestgehend dem Artikel 2 der geltenden Verfassung entsprechen soll.</i></p> <p><i>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 22.11.2021 die Rückkommensanträge Bossart genehmigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Der 1. Antrag verlangt die Umformulierung des Abs. 3;</i> - <i>der 2. Antrag verlangt, dass der Absatz 3 an den Anfang des Artikels 2 gesetzt wird.</i> 		
<p><i>(vgl. Art. 2 Abs. 1 KV 2000)</i></p>	<p>Art. 2 Umfang und Mitgliedschaft</p>	<p>Die neue Bestimmung umschreibt das Gebiet der</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
	¹ Die im Reglement aufgeführten Kirchgemeinden bilden die Landeskirche.	Landeskirche örtlich, und zwar im Reglement, bzw. durch den Verweis auf das Reglement. In der KV 2000 wird das Gebiet der Landeskirche mit der Nennung der Kirchgemeindenamen umschrieben.
(vgl. Art. 2 Abs. 3 KV 2000)	² Die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde begründet die Mitgliedschaft in der Landeskirche.	Die neue Formulierung weicht von derjenigen in der KV 2000 ab. Sie bringt präzise zum Ausdruck, dass die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde automatisch die Mitgliedschaft in der Landeskirche mit sich bringt.
Art. 3 Kirchgemeinde Die Kirchgemeinde besteht von Verfassung wegen und umfasst einerseits die auf ihrem Gebiete wohnhaften oder ihr zugeteilten Personen evangelisch-reformierten Glaubens, welche nicht schriftlich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben, und andererseits jene Mitglieder, welche sich ihr angeschlossen haben.	³ Eine Kirchgemeinde umfasst die auf ihrem Gebiet wohnhaften, ihr mittels Staatsvertrags oder gemäss Wohnheitsrecht zugeteilten Personen evangelisch-reformierten Glaubens, die nicht schriftlich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben.	
(vgl. Art. 2 Abs. 4 KV 2000)	⁴ Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhoden steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten.	
(vgl. Art. 2 Abs. 5 KV 2000)	⁵ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.	Die Grenzen der Kirchgemeinde Appenzell sind fest. Der Wechsel eines Mitgliedes von einer Ausserrhoder Kirchgemeinde zur Kirchgemeinde Appenzell und umgekehrt ist ausgeschlossen.
Teil II Grundsätze und Aufgaben Art. 4 Zusammenleben in der Landeskirche 1 Das Zusammenleben in der Landeskirche richtet sich nach christlichen Grundsätzen und nach demokratischen Vorgaben.	Art. 3 Rechtliche Grundlagen ¹ Das Zusammenleben in der Landeskirche richtet sich nach christlichen Grundsätzen.	Die Bestimmung ist mit der Aufteilung in zwei Absätze und der Ergänzung in Abs. 2 im Wesentlichen unverändert. Die «christlichen Grundsätze» nehmen keinen Bezug auf ein Recht, sondern auf eine Geisteshaltung.
(vgl. Art. 4 Abs. 1 KV 2000)	² Die Landeskirche wahrt in ihrer Organisation und in ihrem Handeln auf allen Ebenen demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze.	Ergänzt wurden «rechtsstaatliche Grundsätze», weil diese in der Demokratie von grundlegender Bedeutung sind.
2 Wo die ausdrückliche Regelung einer besonderen	³ Wird eine Rechtsfrage im kirchlichen Recht nicht geregelt,	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert.

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>Rechtsfrage in der Kirchenverfassung nicht vorgenommen wird, gelten analog die Bestimmungen des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Appenzell Ausserrhoden.</p>	<p>gelten sinngemäss die Bestimmungen des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Appenzell Ausserrhoden.</p>	
<p>Art. 5 Landeskirchliche Tätigkeit 1 Die Landeskirche sorgt im Sinne der Präambel dafür, dass ihr Auftrag erfüllt wird, vor allem durch Verkündigung, Feiern, Seelsorge, Diakonie und Unterricht. Weltweit setzt sie sich ein im ökumenisch-missionarischen Bereich und in der Entwicklungszusammenarbeit.</p>	<p>Art. 4 Auftrag ¹ Die Landeskirche verkündigt das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat.</p>	<p>NEU. Zum Zeichen der Verbundenheit mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz gibt der neue Art. 4 mit wenigen Ausnahmen wörtlich den § 2 der Verfassung der EKS wieder. Die Abweichungen werden in der Folge aufgeführt und begründet.</p> <p>An dieser Stelle schliesst der Begriff «Landeskirche» die Kirchgemeinden ein.</p>
	<p>² Sie erfüllt ihren Auftrag durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder, die Angestellten, die freiwillig Mitarbeitenden, die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden und die Synodalen.</p>	<p>Dieser Absatz bildet eine Ergänzung zum § 2 der Verfassung der EKS. Er ruft <u>alle</u> Mitglieder auf, an der Erfüllung des Auftrags der Landeskirche mitzuwirken. Im Besonderen werden die Angestellten und die freiwilligen Mitarbeitenden, alle Behörden und die Synodalen erwähnt. Damit soll deutlich werden, dass der Mensch im Zentrum steht.</p> <p><i>Die Synode hat am 13.11.2021 dem Antrag Bossart zugestimmt, nachdem der Art. 4 mit einem Absatz ergänzt werden soll: «Die Landeskirche erfüllt ihren Auftrag durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder, durch die Angestellten und Beauftragten, durch die Kirchgemeinden und deren Vorsteherschaft, durch freiwillig Engagierte, durch die Synode und den Kirchenrat sowie durch die Rekurs- und Beschwerdekommision.» Die Begriffe sollen der landeskirchlichen Nomenklatur angepasst werden.</i></p>
	<p>³ Sie wirkt durch Wort und Sakrament, Diakonie und Seelsorge, Erziehung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit.</p>	<p><i>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 13.11.2021 den Antrag des Pfarrkonvents zur Ergänzung der Aufzählung mit dem Begriff «Öffentlichkeitsarbeit» genehmigt.</i></p> <p>Die EKS verwendet anstelle des Begriffs «wirkt» das Wort</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		<p>«verkündigt». Das Wort «wirkt» scheint jedoch zeitgemässer und treffender. Weiter wurde ergänzend zur Informationspflicht, die im Art. 20 Abs. 1 verankert ist, ausdrücklich die Öffentlichkeitsarbeit als weiterer Auftrag aufgenommen. Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst an dieser Stelle die Auseinandersetzung mit kirchlichen und theologischen Themen und Fragen.</p>
	<p>⁴ Sie sammelt Menschen zu Gebet und Gottesdienst.</p>	
	<p>⁵ Sie legt Zeugnis ab und lädt zur Nachfolge ein.</p>	
	<p>⁶ Sie nimmt ihren gesellschaftlichen Auftrag wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.</p>	
	<p>⁷ Sie trägt zum Frieden unter den Religionen bei.</p>	
	<p>⁸ Sie setzt sich ein für Verständnis und Achtung unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und die Wahrung der Religionsfreiheit.</p>	
	<p>⁹ Sie wirkt mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften zusammen. Mit ihnen strebt sie ein glaubwürdiges christliches Zeugnis in der Gesellschaft an.</p>	<p>Dieser Absatz bedeutet gegenüber des § 2 der Verfassung EKS eine Ergänzung. Der Absatz ist zwar in der Verfassung der EKS ebenfalls enthalten, aber an einer anderen Stelle. Die Absätze 7,8 und 9 bilden eine Kaskade hin zu einem höheren Detaillierungsgrad.</p>
	<p>¹⁰ Sie lädt alle Menschen unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund zur versöhnten Gemeinschaft ein.</p>	
<p>2 Die Landeskirche erfüllt die Aufgaben, die über den Rahmen und die Möglichkeiten der Kirchgemeinden hinausgehen.</p>	<p>Art. 5 Aufgaben ¹ Die Landeskirche erfüllt jene Aufgaben, die über den Rahmen und die Möglichkeiten der Kirchgemeinden hinausgehen.</p>	

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
	<p>² Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden durch die Erbringung zentraler Dienstleistungen und Beratung.</p>	<p>NEU. Der Idyll-Prozess hat hervorgebracht, dass die Kirchgemeinden eine Zentralisierung und Professionalisierung der Verwaltungsaufgaben wünschen. Diesem Wunsch wird Rechnung getragen, indem die Unterstützung der Kirchgemeinde durch Dienstleistungen und Beratung verankert wird.</p>
	<p>³ Die Landeskirche unterstützt und fördert die Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse zwischen Kirchgemeinden.</p>	<p><i>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 13.11.2021 den Antrag der vorbereitenden Kommission zur Streichung des Wortes «fördert» genehmigt.</i></p> <p>NEU. Die Verfassung wird mit einer Bestimmung ergänzt, nach der die Landeskirche die Zusammenarbeit zwischen und Zusammenschlüsse unter den Kirchgemeinden unterstützt.</p> <p>Der neue Art. 16 Abs. 2 und 3 weisen dem Kirchenrat und der Synode in diesem Zusammenhang besondere Kompetenzen zu.</p>
<p>3 Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.</p>	<p><i>(vgl. Art. 1 Abs. 4 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>4 Die Kirchenordnung regelt das Nähere.</p>		<p>AUFGEHOBEN. Eine Kirchenordnung soll zukünftig nicht mehr bestehen. Die weiteren Regelungen zum kirchlichen Leben sind auf Reglementstufe zu verankern. Dies muss aber nicht speziell in der Kirchenverfassung erwähnt werden.</p>
<p>Teil III Demokratische Rechte A) Allgemeine Bestimmungen Art. 6 Volkssouveränität Die Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden sind das oberste Organ der Landeskirche.</p>	<p>II. Demokratische Rechte Art. 6 Volkssouveränität ¹ Die Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden sind das oberste Organ der Landeskirche.</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert.</p>
<p>Art. 7 Stimm- und Wahlrecht 1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der</p>	<p>Art. 7 Stimm- und Wahlrecht ¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinden nach</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert.</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
Kirchgemeinden nach Vollendung des 16. Altersjahres zu, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit.	Vollendung des 16. Altersjahres zu, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.	
2 Als Mitglied einer Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar. Massgebend für das Wählbarkeitsalter ist die Kantonsverfassung von Appenzell Ausserrhoden.	² In eine Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde nach Vollendung des 18. Altersjahres wählbar.	Das passive Wahlrechtsalter soll weiterhin bei 18 Jahren liegen. Auf den Verweis auf die Kantonsverfassung A.Rh. wird verzichtet. Wie beim aktiven Stimm- und Wahlrecht legt die Kirchenverfassung das Stimmrechtsalter selbst fest.
	³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.	NEU. Die kirchliche Autonomie steht unter dem Vorbehalt spezifischer und anders lautender Bestimmungen des staatlichen Verfassungsrechts. Im Konfliktfall hat die Kantonsverfassung Vorrang. Die Appenzell Innerrhoder Kantonsverfassung enthält etwa im Bereich der politischen Rechte und des Instanzenzugs spezifische Vorschriften. Konkrete Bestimmungen sind zudem im Vertrag «über das Verhältnis von Innerrhoder Evangelisch-Reformierten zur Evangelisch-Reformierten Landeskirche beider Appenzell und zu Ausserrhoder Kirchgemeinden» vom 21. November 2016 verankert.
B) Initiativrecht Art. 8 Initiativrecht 1 Mit einer Initiative kann die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung verlangt werden.	Art. 8 Initiativrecht ¹ Mit einer Initiative kann die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung verlangt werden.	Die Bestimmung ist unverändert.
2 Das Initiativbegehren kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden und darf nicht mehr als einen Gegenstand betreffen.	² Die Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.	Die Möglichkeit, eine Initiative als einfache Anregung einzureichen, wird gestrichen, da sie ohne praktische Bedeutung ist. Die Einheit der Materie ist neu in Art. 8 Abs. 4 verankert.
3 Eine Initiative ist gültig zustande gekommen, wenn sie innerhalb von vier Monaten von mindestens 250 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist oder die Zustimmung von mindestens vier Kirchgemeinden auf Grund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten gefunden hat.	³ Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von vier Monaten von mindestens 250 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist oder die Zustimmung von mindestens vier Kirchgemeinden aufgrund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten gefunden hat.	Die Bestimmung ist unverändert.

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<i>(vgl. Art. 10 Abs. 3 KV 2000)</i>	⁴ Die Initiative darf übergeordnetes Recht nicht verletzen und nicht undurchführbar sein. Initiativen auf Teilrevision müssen die Einheit der Materie wahren.	Die Bestimmung ist im Wesentlichen gegenüber Art. 10 Abs. 3 KV 2000 unverändert. Der Einheit der Form müssen die Eingaben nicht entsprechen, weil die Form der einfachen Anregung nicht mehr möglich ist. Bei Totalrevisionen muss die Einheit der Materie nicht gewahrt werden.
4 Initiativen sind von der Synode innerhalb eines Jahres zu behandeln.	Art. 9 Verfahren bei Initiativen ¹ Initiativen sind von der Synode innerhalb eines Jahres zu behandeln.	Art. 9 regelt die Verfahrensaspekte der Volksinitiative. Die Möglichkeit, eine Initiative zurückzuziehen, soll auf Stufe des Reglements verankert werden.
Art. 9 Zustimmung und Gegenvorschlag zum Initiativbegehren durch die Synode ¹ Stimmt die Synode dem Initiativbegehren zu, so unterstellt sie dieses der Abstimmung, falls es sich um einen ausgearbeiteten Entwurf handelt. Handelt es sich um eine einfache Anregung, so arbeitet sie eine dem Sinn der Initiative entsprechende Vorlage aus.	² Stimmt die Synode dem Initiativbegehren zu, so unterstellt sie dieses innerhalb eines Jahres der Abstimmung.	<i>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 13.11.2021 den Antrag der vorberatenden Kommission zur Ergänzung des Abs. 2 mit einer Frist genehmigt.</i> <i>Der erste Satz der Bestimmung enthält neu eine Frist, innerhalb derer ein Initiativbegehren zur Abstimmung gebracht werden soll.</i> <i>(vgl. zur Streichung von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 KV 2000 die Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 2 Entwurf KV 2020)</i>
2 Befürwortet die Synode das Initiativbegehren, bringt sie es ohne Gegenvorschlag zur landeskirchlichen Abstimmung. Lehnt sie es ab, kann sie einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn zusammen mit dem Initiativbegehren dem Souverän zur Abstimmung vorlegen.	<i>(vgl. Art. 9 Abs. 2 Entwurf KV 2020 Satz 1 KV 2000)</i> <i>(vgl. Art. 9 Abs. 3 Entwurf KV 2020 Satz 2 KV 2000)</i>	
<i>(vgl. Art. 9 Abs. 2 Satz 2 KV 2000)</i>	³ Lehnt die Synode das Initiativbegehren ganz oder teilweise ab, kann sie innerhalb von zwei Jahren einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn zusammen mit dem Initiativbegehren dem Souverän zur Abstimmung vorlegen.	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert. Sie ist bisher in Art. 9 Abs. 2 KV 2000 geregelt.
Art. 10 Verfahren ¹ Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie	⁴ Kommt ein Initiativbegehren zusammen mit einem Gegenvorschlag zur Abstimmung, so können die Stimmberechtigten gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der	Die Bestimmung ist inhaltlich unverändert.

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.	beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.	
2 Der Kirchenrat entscheidet über das Zustandekommen, die Synode über die Gültigkeit einer Initiative.	<i>(vgl. Art. 24 Abs. 4 lit. e Entwurf KV 2020)</i>	Die Befugnis des Kirchenrates, über das Zustandekommen der Initiative zu entscheiden, ist nicht mehr auf Verfassungsstufe geregelt. Sie soll auf Stufe Reglement verankert werden.
3 Ganz oder teilweise ungültig sind Initiativen, welche dem Grundsatz der Einheit der Materie, dem Grundsatz der Einheit der Form oder übergeordnetem Recht widersprechen oder welche undurchführbar sind.	<i>(vgl. Art. 8 Abs. 4 Entwurf KV 2020)</i>	
C) Referendum Art. 11 Obligatorisches Referendum Die Stimmberechtigten entscheiden über a) die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung b) die Veränderung der Rechtsform der heutigen Kirchgemeinden oder der Landeskirche c) andere Beschlüsse, falls die Synode mit einem Mehr von drei Vierteln deren Unterstellung unter das obligatorische Referendum beschliesst.	Art. 10 Obligatorisches Referendum ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über a) die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung; b) andere Beschlüsse, falls die Synode mit einem Mehr von drei Vierteln deren Unterstellung unter das obligatorische Referendum beschliesst.	Die Bestimmung ist unverändert mit Ausnahme der Streichung von Art. 11 lit. b KV 2000. Eine Änderung der Rechtsform einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche unterliegt der Volksabstimmung, da die Rechtsform von Landeskirche und Kirchgemeinden in Art. 1 Abs. 1 respektive Art. 12 Abs. 1 Entwurf KV 2020 verankert ist.
Art. 12 Fakultatives Referendum Eine landeskirchliche Abstimmung über a) Schaffung, Änderung und Aufhebung allgemeinverbindlicher Reglemente der Synode b) Vereinbarungen mit anderen Kirchen der Schweiz, sofern sie allgemeinverbindlicher Natur sind c) Ausgabenbeschlüsse der Synode, sofern sie die in der landeskirchlichen Gesetzgebung festgelegte Höhe überschreiten ist anzuordnen, wenn 250 Stimmberechtigte oder vier Kirchgemeinden auf Grund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten dies innerhalb von vier Monaten seit Publikation verlangen.	Art. 11 Fakultatives Referendum ¹ Wenn wenigstens 250 Stimmberechtigte oder vier Kirchgemeinden aufgrund des Beschlusses ihrer Stimmberechtigten innert vier Monaten seit Publikation dies verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen; b) Vereinbarungen rechtssetzenden Charakters mit anderen Kirchen der Schweiz; c) weitere Akte, die die Verfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.	Der Ausdruck «Vereinbarungen rechtssetzenden Charakters» in Art. 11 Abs. 1 lit. b bezieht sich auf Vereinbarungen, die generell-abstrakter Natur sind. «Generell-abstrakt» bedeutet, dass eine Regelung eine unbestimmte Anzahl von Personen sowie eine unbestimmte Anzahl von Sachverhalten erfasst. Der in der bestehenden Verfassung verwendete Ausdruck «allgemeinverbindlicher Natur» meinte dasselbe, ist aber etwas ungenauer und rechtlich weniger gebräuchlich (bzw. nur in besonderen Kontexten wie insbesondere der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen). Art. 11 Abs. 1 lit. c nimmt Bezug auf die Bestimmungen in der KV, die einen Beschluss dem Referendum unterstellen.

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		Das ist ausser in Art. 24 Abs. 3, der die in Art. 11 Abs. 1 lit. a und b genannten Fälle vorsieht, namentlich in Art. 25 Abs. 2 Entwurf KV 2020 der Fall.
<i>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 8.12.2021 den Antrag Bossart zur neuen Gliederung der Verfassung genehmigt. Danach soll der V. Teil namens Kirchgemeinden nach dem II. Teil eingefügt werden.</i>		
Teil VI Kirchgemeinden Art. 44 Autonomie 1 Die Kirchgemeinden sind als selbständige Glieder der Landeskirche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Umfang der Autonomie ergibt sich aus den Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen landeskirchlichen Gesetzgebung.	III. Kirchgemeinden Art. 12 Autonomie 1 Die Kirchgemeinden sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert. Der zweite Satz des Art. 44 Abs. 1 KV 2000 ist neu in Art. 12 Abs. 3 KV 2020 geregelt.
	2 Sie erfüllen jene Aufgaben, die sie selbstständig wahrnehmen können.	Vgl. Art. 5 Abs. 1 Entwurf KV 2020: Hier wird die Subsidiarität aus Sicht der Kirchgemeinde beschrieben.
<i>(vgl. Art. 44 Abs. 1 Satz 2 KV 2000)</i>	3 Der Umfang der Autonomie ergibt sich aus den Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts.	
<i>(vgl. Art. 46 Abs. 1 KV 2000)</i>	Art. 13 Organe der Kirchgemeinden 1 Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde sind deren oberstes Organ.	Die Organisation der Kirchgemeinden soll in der Kirchenverfassung in Grundzügen geregelt werden. Die übrigen Bestimmungen werden auf Reglementstufe verankert.
<i>(vgl. Art. 49 Abs. 1 KV 2000)</i>	2 Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.	Der erste Satz ist unverändert. Der zweite Satz wurde gestrichen, weil es in der Kirchgemeinde keine weitere Behörde gibt, die Geschäfte erledigt, für die nicht die Kirchenvorsteherschaft zuständig ist.
<i>(vgl. Art. 50 Abs. 1 KV 2000)</i>	3 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.	Der Inhalt des zweiten Teils des Satzes wird auf Reglementstufe verankert. Der zweite Teil des Satzes enthält folgenden Wortlaut: «...anhand der Protokolle und weiterer notwendiger Unterlagen im Hinblick auf die aktuelle und die längerfristige Entwicklung der Kirchgemeinde».

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>1 Die Kirchgemeinden können im Rahmen ihrer Autonomie unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Gesetzgebung untereinander eine Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis vereinbaren.</p>		<p>Diese Bestimmung wird auf Stufe Reglement verankert.</p>
<p>Art. 45 Organisation und Zuständigkeiten der Stimmberechtigten 1 Die Kirchgemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der landeskirchlichen Gesetzgebung in einem Kirchgemeindereglement fest.</p>	<p>Art. 14 Organisation ¹ Die Kirchgemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der landeskirchlichen Gesetzgebung in einer Kirchgemeindeordnung fest.</p>	<p>Der Mindestinhalt einer Kirchgemeindeordnung wird neu auf Stufe des Reglements verankert.</p>
<p><i>(vgl. Art. 45 Abs. 1 und 2 KV 2000)</i></p>	<p>² Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat.</p>	<p>Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert.</p>
	<p>³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.</p>	<p>NEU. <i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 3 Entwurf KV 2020)</i></p>
<p><i>(vgl. Art. 52 Abs. 1 KV 2000)</i></p>	<p>Art. 15 Initiativrecht ¹ Die Kirchgemeindeordnung sieht das Recht der Stimmberechtigten vor, Initiativen und Referenden zu ergreifen und zu unterzeichnen.</p>	<p>Die Bestimmung weist den Kirchgemeinden das Initiativ- und Referendumsrecht zu. Die weiteren Bestimmungen werden im Reglement verankert.</p>
<p><i>(vgl. Art. 44 Abs. 2 KV 2000)</i></p>	<p>Art. 16 Zusammenarbeit ¹ Die Kirchgemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen.</p>	<p>NEU. Die Neuformulierung legt ein stärkeres Gewicht auf die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden.</p>
	<p>² Ist eine Kirchgemeinde nicht mehr in der Lage, die ihr im Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, kann der Kirchenrat sie nach Anhörung zur Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden der Region verpflichten und die dazu nötigen Massnahmen treffen.</p>	<p><i>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 8.12.2021 den überarbeiteten Antrag des Kirchenrats genehmigt.</i></p> <p><i>Der Entwurf des Kirchenrats zuhanden der 1. Lesung enthielt folgende Formulierung: «Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten und die dazu nötigen Massnahmen treffen».</i></p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		<p><i>Die juristische Prüfung der neuen Formulierung ist erst zwischen der 1. und der 2. Lesung erfolgt.</i></p> <p><i>Der Kirchenrat nimmt zur Kenntnis, dass sein neuer Vorschlag gegenüber dem alten eine Verschärfung bedeutet. Denn er hat mit dieser Bestimmung nicht die Absicht verfolgt, dass eine Kirchgemeinde zur Zusammenarbeit verpflichtet werden kann, wenn sie die ihr im Gesetz übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann; denn die gewählte Formulierung umfasst <u>alle</u> Aufgaben. Die Absicht des Kirchenrats liegt jedoch darin, eine Kirchgemeinde zur Zusammenarbeit verpflichten zu können, wenn sie <u>wesentliche</u> Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, vgl. Dokument «Anträge des Kirchenrats zuhanden der 22. Lesung vom 28. März 2022».</i></p> <p>Dieser Absatz schafft für den Kirchenrat neu die Möglichkeit, Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit zu verpflichten. Ähnliche Bestimmungen kennt auch das staatliche Recht, vgl. Art. 103 Abs. 3 der Kantonsverfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.</p> <p>Konflikte innerhalb einer Behörde oder zwischen einem Mitarbeitenden und einer Behörde können zu Rücktritten aus Behörden oder Kündigungen von Mitarbeitenden führen. Eine solche Situation kann eine ansonsten selbstständige und lebendige Kirchgemeinde vorübergehend in Schwierigkeiten bringen. In solchen Fällen wird der Kirchenrat auch künftig einen Verwalter/eine Verwalterin einsetzen, die den ordentlichen Betrieb einer Kirchgemeinde bis zur vollständigen Wiederbesetzung der Behörde für einige Wochen oder Monate sicherstellt.</p> <p>Wenn eine Kirchgemeinde aber <u>wesentliche</u> Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, kann der Kirchenrat sie zur Zusammenarbeit mit einer oder mit anderen Kirchgemeinden der Region verpflichten. Wesentliche Aufgaben sind beispielsweise:</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Lohnzahlungen ausführen; - Stellen besetzen; - Informationspflichten erfüllen. <p>Kann eine Kirchgemeinde den laufenden Betrieb oder das ordnungsgemässe Funktionieren nicht mehr gewährleisten, wird der Kirchenrat die nötigen Massnahmen ergreifen, um grösseren Schaden für die Mitglieder der betroffenen Kirchgemeinde abzuwenden. Wenn seitens der Kirchgemeinde noch ein Ansprechpartner da ist, wird er diese in den Prozess einbeziehen.</p>
	<p>³ Ist eine Kirchgemeinde über einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht mehr in der Lage, die ihr im Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, kann die Synode Kirchgemeinden zusammenlegen.</p>	<p><i>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 8.12.2021 den überarbeiteten Antrag des Kirchenrats genehmigt.</i></p> <p><i>Der Entwurf des Kirchenrats zuhanden der 1. Lesung enthielt folgende Formulierung: «Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben über eine längere Zeit nicht, kann die Synode Kirchgemeinden zusammenlegen».</i></p> <p>Im Normalfall ist eine Fusion von Kirchgemeinden nur mit deren Zustimmung möglich. Das ergibt sich aus Art. 16 Abs. 3 Entwurf KV 2020; <i>e contrario</i>: Nur wenn wesentliche Aufgaben über längere Zeit nicht erfüllt werden, besteht die Möglichkeit, Kirchgemeinden unabhängig von ihrer Zustimmung, durch die Synode zusammenzulegen.</p> <p>Diese Bestimmung kommt zur Anwendung, wenn alle vorgängigen Massnahmen nicht greifen. Mitglieder einer faktisch nicht mehr existierenden Kirchgemeinde sollen nicht einfach ihrem Schicksal überlassen werden, sondern in der Weggemeinschaft, als die sich die Landeskirche versteht, aufgefangen werden. Dieser Passus steht als Auffangnetz.</p> <p>Der Kirchenrat erachtet es nicht als zielführend, den Zeitraum, innerhalb dessen eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, präzise und abschliessend zu definieren.</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		<p>Die offene Formulierung muss den individuellen Fall berücksichtigen können. Beispiel: Gelingt es nicht, eine Kirchgemeinde in einer Krise wieder in die Selbstständigkeit zu begleiten, kann die Behörde oder können die Behörden nicht wiederbesetzt werden und ist auch nicht absehbar, dass die Behörden in naher Zukunft wiederbesetzt werden können, ist es nicht zielführend mehrere Jahre zuzuwarten und die Kirchgemeinde erst nach Ablauf einer definierten Frist mit einer anderen Kirchgemeinde zusammenzuführen. In einem solchen Fall muss die Synode das Geschäft zeitnah behandeln.</p>
	<p>⁴ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.</p>	<p>NEU. Für die Kirchgemeinde Appenzell ist ein Zusammenschluss mit einer Kirchgemeinde in Ausserrhoden nicht möglich.</p>
<p>2 Das Kirchgemeindereglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat. Es regelt im Mindesten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Wahl und Besetzung der Kirchenvorsteherschaft b) Das Verfahren für die Erarbeitung und Beschlussfassung von Führungsgrundlagen, insbesondere von Kirchgemeindereglement, Leitbild und Finanzplanung c) Verfahren bei Neu- oder Wiederbesetzung kirchlicher Stellen d) Die Freiwilligenarbeit in der Kirchgemeinde e) Die Modalitäten bei der Auflösung der Kirchgemeinde 		<p>Art. 45 Abs. 2 bis Art. 49 KV 2000 werden auf Reglementstufe verankert.</p>
<p>Art. 46 Kirchgemeindeversammlung und Urnenabstimmung</p> <p>1 Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde sind deren oberstes Organ.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>3 Kirchgemeindeversammlungen oder</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>Urnenabstimmungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Für die Durchführung ist die Kirchenvorsteherschaft verantwortlich.</p>		
<p>4 Kirchgemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen müssen innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn die im Kirchgemeindeglement festgelegte Zahl von Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich verlangt.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>Art. 47 Verfahren 1 Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden legen fest, ob die Kirchgemeindeversammlung beibehalten oder die Urnenabstimmung eingeführt werden soll.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>2 Im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten mit offener Stimmabgabe, sofern die Mehrheit nicht eine geheime Stimmabgabe verlangt.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>3 Kirchgemeindeversammlungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft oder von stellvertretenden Personen geleitet.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>4 Über die Geschäfte von Kirchgemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen müssen die Stimmberechtigten im Voraus ausreichend informiert werden.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>Art. 48 Zuständigkeit der Stimmberechtigten 1 Die Stimmberechtigten sind zuständig für a) die Abnahme der Jahresrechnung und die jährliche Beschlussfassung über den Voranschlag sowie die Entlastung der Kirchenvorsteherschaft b) die jährliche Beschlussfassung über den</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>Steuerfuss innerhalb der Kirchgemeinde</p> <p>c) Entscheide über Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das Leben in der Kirchgemeinde</p> <p>d) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken, Verträge mit der Einwohnergemeinde, grössere Bauvorhaben, Äufnung oder Verwendung von Foundationen und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse</p> <p>e) den Beschluss über Änderungen der Grenzen der Kirchgemeinde und über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode</p>		
<p>2 Die Stimmberechtigten wählen</p> <p>a) die Kirchenvorsteherchaft, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern</p> <p>b) aus deren Mitte diejenigen Personen, welche das Präsidium und das Kassieramt innehaben</p> <p>c) die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern</p> <p>d) die Synodalen</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>3 Die Stimmberechtigten entscheiden über die Anstellung von Pfarrpersonen.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>Art. 49 Kirchenvorsteherchaft</p> <p>1 Die Kirchenvorsteherchaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Sie erledigt alle Geschäfte, für die nicht auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>2 Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zuständigkeiten der Kirchenvorsteherschaft ergeben sich im Einzelnen aus der Kirchenordnung einerseits und aus dem Kirchengemeindereglement andererseits.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>3 Gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann innerhalb von 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung Beschwerde an den Kirchenrat geführt werden.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 45 Abs. 2 KV 2000)</i></p>
<p>Art. 50 Geschäftsprüfungskommission 1 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft anhand der Protokolle und weiterer notwendiger Unterlagen im Hinblick auf die aktuelle und die längerfristige Entwicklung der Kirchgemeinde.</p>	<p><i>(vgl. Art. 13 Abs. 3 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>2 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten und der Kirchenvorsteherschaft alljährlich schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und stellt Antrag betreffend Entlastung der Kirchenvorsteherschaft.</p>		<p>Diese Bestimmung wird auf Reglementstufe verankert.</p>
<p>Art. 51 Finanzausgleich Der landeskirchliche Finanzausgleich unterstützt Kirchgemeinden mit hoher Steuerbelastung unter besonderer Berücksichtigung von Bau- und Unterhaltskosten.</p>	<p><i>(vgl. Art. 44 Abs. 1 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>Art. 52 Initiativrecht 1 Die im Kirchengemeindereglement festgelegte Zahl von Stimmberechtigten hat das Recht, eine Abstimmung über jeden Gegenstand zu verlangen, für den die Stimmberechtigten zuständig sind.</p>	<p><i>(vgl. Art. 15 Abs. 1 Entwurf KV 2020)</i></p>	

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>2 Die Bestimmungen auf landeskirchlicher Ebene gelten sinngemäss auch für die Kirchgemeinde.</p>		<p>Die Details werden auf Reglementstufe verankert.</p>
<p>Teil IV Behörden und Dienstrecht der Landeskirche A) Allgemeine Bestimmungen Art. 13 Allgemeines und Gewaltenteilung 1 Die Synode als gesetzgebende, der Kirchenrat als vollziehende und die Rekurskommission als rechtssprechende Behörde erfüllen ihre Aufgaben getrennt.</p>	<p>IV. Behörden A) Allgemeine Bestimmungen Art. 17 Gewaltenteilung ¹ Die Synode als gesetzgebende, der Kirchenrat als vollziehende und die Rekurskommission als rechtssprechende Behörde sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert.</p>	<p>Art. 17 Abs. 1 und 2 verankern die Gewaltenteilung und betonen gegenüber Art. 13 Abs. 1 KV 2000 das Zusammenwirken der Organe.</p> <p>Für ein funktionierendes Ganzes ist es unerlässlich, dass die drei Gewalten in den Rollen, die ihnen verfassungsrechtlich zugewiesen sind, mit den jeweils anderen Behörden zusammenwirken. Das Zusammenwirken führt zu einem Dialog unter den Behörden, zu einer gegenseitigen Infragestellung der Entscheide und so zu einer gegenseitigen Machthemmung.</p>
	<p>² Die Behörden wirken im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.</p>	<p><i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 1 KV 2020)</i></p>
<p>2 Wer Aufgaben der Landeskirche wahrnimmt, ist an Kirchenverfassung, Kirchenordnung und Reglemente sowie an die staatlichen Bestimmungen gebunden. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Interesse der Landeskirche, nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.</p>	<p>³ Wer Aufgaben der Landeskirche wahrnimmt, ist an Kirchenverfassung, Reglemente, Verordnungen sowie an die staatlichen Bestimmungen gebunden. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Interesse der Landeskirche, nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert. Lediglich die Kirchenordnung wird nicht mehr aufgeführt, weil es diese künftig nicht mehr geben wird.</p>
<p>3 Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre.</p>	<p><i>(vgl. Art. 19 Abs. 1 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>Art. 14 Unvereinbarkeit und Ausstand 1 Mitglieder einer Kirchenvorsteherschaft oder Mitglieder der Synode können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenrates sein.</p>	<p>Art. 18 Unvereinbarkeit und Ausstand ¹ Mitglieder der Synode, des Kirchenrats und der Rekurskommission können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.</p>	<p>Aufgezählt werden im ersten Absatz die drei Gewalten. Eine Mitgliedschaft in einer der drei Gewalten schliesst eine Mitgliedschaft in einer anderen der drei Gewalten aus. Das entspricht dem bisherigen Recht (vgl. Art. 14 Abs. 1 und 4 KV 2000).</p>
<p><i>(vgl. Art. 14 Abs. 4 KV 2000 zur Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Rekurskommission und der Kirchenvorsteherschaft und der Rekurskommission und dem Kirchenrat)</i></p>	<p>² Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können nicht gleichzeitig Mitglieder der Rekurskommission oder des Kirchenrats sein.</p>	<p>Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert. Sie ist bisher in Art. 14. Abs. 4 KV 2000 geregelt. Die Unvereinbarkeit von Mitgliedern der Synode und der Rekurskommission ist in Art. 18 Abs. 1 KV 2020 geregelt.</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
	<p>³ Mitglieder des Kirchenrats dürfen nicht in einem Angestellten- oder Mandatsverhältnis zur Landeskirche stehen und Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften dürfen nicht in einem Angestellten- oder Mandatsverhältnis zur eigenen Kirchgemeinde stehen.</p>	<p><i>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 13.11.2021 den Antrag der vorberatenden Kommission zur Ergänzung eines weiteren Absatzes zur Unvereinbarkeit genehmigt.</i></p> <p><i>Der Kirchenrat hat den Auftrag erhalten, den Artikel verständlicher auszuformulieren.</i></p> <p>NEU. Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte sowie die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaften werden in ihr Amt gewählt. Wird eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger gleichzeitig von der Behörde, der sie oder er angehört angestellt oder mit einem Mandat ausgestattet, hat diese Person zwei Rollen – sie ist Amtsträgerin und Angestellte. Die vollziehende Gewalt (Exekutive) beaufsichtigt die Mitarbeitenden, die sie anstellt. Das bedeutet wiederum, dass die Aufsichtsperson und die zu Beaufsichtigende Person in <u>einer</u> Person vereint sind. Diese Konstellation birgt mögliche Konflikte in sich.</p> <p>In der geltenden Verfassung ist diese Unvereinbarkeit auf Kirchgemeindeebene im Art. 49 Abs. 2 KV 2000 verankert. Neu soll diese Unvereinbarkeit auch auf Stufe der Landeskirche in der Verfassung verankert werden.</p>
	<p>⁴ Angestellte der Landeskirche und der Kirchgemeinden können nicht gleichzeitig Mitglieder der Rekurskommission sein.</p>	<p>NEU. Die Angestellten der Landeskirche und der Kirchgemeinden sollen nicht in die Rekurskommission gewählt werden können.</p>
<p><i>(vgl. Art. 14 Abs. 5 KV 2000)</i></p>	<p>⁵ Behörden und landeskirchlichen Kommissionen, mit Ausnahme der Synode, dürfen nicht zugleich angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten und Partnerinnen oder Partner in einer Lebensgemeinschaft.</p>	<p>Die Begriffe werden dem aktuellen Stand des ZGB angepasst.</p> <p>«Partnerinnen und Partner in einer Lebensgemeinschaft» umfassen rechtlich eingetragene Partnerschaften sowie faktische Lebensgemeinschaften.</p>
<p>2 Die Zugehörigkeit von Pfarrpersonen zur Kirchenvorsteherschaft regelt die Kirchenordnung.</p>		<p>Diese Bestimmung wird auf Verfassungsebene aufgehoben.</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
3 Mitglieder von Behörden haben bei Geschäften, die sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten.	⁶ Mitglieder von Behörden haben bei Geschäften, die sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten.	Behördenmitglieder sind auch dann selbst betroffen, wenn eine ihnen sehr nahestehende Person von einem Geschäft betroffen ist. Beispiele: Ein Behördenmitglied ist auch dann selbst betroffen, wenn eine Behörde den Lohn des Lebenspartners behandelt, oder eine Person ist auch dann selbst betroffen, wenn eine Behörde einen Verweis ausspricht, vom dem der Sohn oder die Tochter der betreffenden Person betroffen ist.
4 In die Rekurskommission sind Mitglieder der Synode, des Kirchenrates oder einer Kirchenvorsteherschaft nicht wählbar.	<i>(vgl. Art. 18 Abs. 1 und 2 Entwurf KV 2020)</i>	
5 Kirchlichen Behörden und landeskirchlichen Kommissionen, mit Ausnahme der Synode, dürfen nicht zugleich angehören: Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister.	<i>(vgl. Art. 18 Abs. 5 Entwurf KV 2020)</i>	
<i>(vgl. Art. 13 Abs. 3 KV 2000)</i>	Art. 19 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre, soweit keine andere Bestimmung besteht.	<i>Die Synode ist an ihrer Sitzung vom 22.11.2021 beschlossen, dass für das Präsidium der Synode ebenfalls eine Amtsdauer von 4 Jahren gelten soll (analog zu allen anderen Behördenmitgliedern) vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. a. Der zweite Teil des Satzes, der die Ausnahmeregelung definiert hat, wurde deshalb gestrichen.</i>
	² Im Falle einer Ersatzwahl tritt das Mitglied in die Amtsdauer ein.	NEU. Wird ein Behördenmitglied als Ersatz für ein ausscheidendes Mitglied gewählt, so beträgt die Amtszeit des neuen Mitglieds nicht vier Jahre, sondern den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
	Art. 20 Informationspflicht ¹ Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden informieren die Mitglieder über ihre Angelegenheiten.	<i>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 13.11.2021 die Umformulierung des Art. 15 Abs. 1 genehmigt.</i> <i>Der Kirchenrat hat der Synode in der 1. Lesung folgende Formulierung vorgeschlagen: «Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden informieren die Mitglieder umfassend und rechtzeitig über wichtige</i>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		<p><i>Angelegenheiten».</i></p> <p>Neu wird die Informationspflicht der landeskirchlichen Behörden in den allgemeinen Bestimmungen verankert.</p> <p>Die Informationspflicht der Landeskirche und der Kirchgemeinden ist bis anhin in Art. 31 Kirchenordnung verankert. Art. 42 Abs. 8 Kirchenordnung betont die Informationspflicht des Kirchenrats gegenüber der Synode. In beiden Bestimmungen geht es um die Informationspflicht im Allgemeinen.</p> <p>Und Art. 47 Abs. 4 KV 2000 statuiert die Informationspflicht der Kirchgemeinden zu den Geschäften an den Kirchgemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen. Einer fristgerechten und transparenten Information ist in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft grosse Bedeutung zuzumessen. Erfolgt diese unzureichend oder verspätet, entstehen Angriffsflächen für Beschwerden und Rekurse. Es ist richtig, dass sowohl die Landeskirche als auch die Kirchgemeinden nicht von Beschwerden und Rekursen überhäuft werden. Zudem ist die Organisationsstruktur der Kirchgemeinden und der Landeskirche ihren Mitgliedern eher nicht bekannt. Das bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass die Behörden der Kirchgemeinden und der Landeskirche nicht einzig und allein ihren Stimmberechtigten verpflichtet sind. Gerade deshalb ist der korrekten und fristgerechten Information eine besondere Bedeutung zuzumessen.</p>
<p>Art. 15 Rechtsetzungsformen</p> <p>1 Alle grundlegenden Rechtssätze der landeskirchlichen Gesetzgebung müssen verbindlich erlassen werden als</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reglemente durch die Synode b) Ausführungsverordnungen durch den Kirchenrat 	<p>Art. 21 Rechtsetzungsformen</p> <p>¹ Alle Rechtssätze werden erlassen als</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reglement durch die Synode; b) Verordnung durch den Kirchenrat. 	<p>Auf den Begriff «grundlegend» wird verzichtet, da nur Reglements-, nicht aber Verordnungsbestimmungen grundlegenden Charakter haben.</p> <p>Die Zuständigkeiten für beide Behörden sind klar definiert. Verordnungen sind in der Regel Ausführungsbestimmungen. Sie regeln die Details zu einem Reglement. Die Kompetenz zum Erlass von vollziehenden Verordnungen ist in der allgemeinen Vollzugskompetenz des Kirchenrates eingeschlossen. In Ausnahmefällen dienen Verordnungen nicht nur dem Vollzug von Reglementen,</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		sondern enthalten selbst wichtige Inhalte. In diesem Fall erteilt die Synode dem Kirchenrat die Delegation für die Erarbeitung einer Verordnung. Beispiele von Ausnahmefällen: Bestimmungen, die technisch und inhaltlich derart kompliziert sind, dass es für ein Parlament äusserst schwierig ist, diese zu beraten oder Bestimmungen, die so rasch und häufig geändert werden müssen, dass sich das Verfahren der Reglementänderungen dazu nicht eignet.
<p>2 Dazu gehören Bestimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Grundzüge der Organisation und die Aufgaben der Behörden b) den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen c) Zweck, Art und Rahmen bedeutender Leistungen der Landeskirche 	<p>² Alle grundlegenden Rechtssätze müssen in Form des Reglements erlassen werden.</p>	<p>Es soll der Grundsatz verankert werden, dass grundlegende oder wichtige Bestimmungen auf Reglementstufe zu erlassen sind.</p> <p>Solche Bestimmungen betreffen etwa die Grundzüge der Organisation und die Aufgaben von Behörden, den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung, den Kreis der Abgabepflichtigen oder Zweck, Art und Rahmen bedeutender Leistungen der Landeskirche (vgl. Art. 15 Abs. 2 KV 2000).</p>
	<p>B) Synode Art. 22 Allgemeine Bestimmungen ¹ Die Synode ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die oberste Behörde der Landeskirche.</p>	<p>NEU.</p>
<p>B) Synode Art. 16 Zusammensetzung und Wahl 1 Die Synode besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden. Die Mitglieder der Synode stimmen ohne Instruktionen. Die Verhandlungen sind öffentlich.</p>	<p>² Die Mitglieder der Synode stimmen ohne Instruktionen. <i>(vgl. Art. 23 Abs. 1 Entwurf KV 2020 zu den Abgeordneten und Art. 22 Abs. 3 Entwurf KV 2020 zur Öffentlichkeit)</i></p>	<p>Der zweite und dritte Satz des bestehenden Artikels wird neu in zwei Absätze gegliedert. Der erste Satz wurde in den Art. 23 Abs. 1 überführt. Inhaltlich ist die Bestimmung unverändert.</p>
<p><i>(vgl. Art. 16 Abs. 1 KV 2000)</i></p>	<p>³ Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich.</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert.</p>
<p><i>(vgl. Art. 16 Abs. 1 KV 2000)</i></p>	<p>Art. 23 Zusammensetzung ¹ Die Synode besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden.</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert.</p>
	<p>² Die Synode besteht aus 51 Mitgliedern.</p>	<p><i>Die Synode folgt an ihrer Sitzung vom 8.12.2021 dem</i></p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		<p><i>überarbeiteten Antrag des Kirchenrats.</i></p> <p>Aufgrund der steten Abnahme der Mitglieder könnte es sinnvoll sein, die Grösse der Synode mit einer fixen Zahl zu definieren – analog des Kantons AR (65) oder des Nationalrats (200).</p>
	<p>³ Jede Kirchgemeinde hat mindestens einen Sitz.</p>	
	<p>⁴ Die restlichen Sitze werden nach Massgabe ihrer Mitglieder auf die Kirchgemeinde verteilt.</p>	<p>Die Details zur Verteilung der Sitze werden im Reglement verankert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verantwortlichkeit für die Erhebung der Mitgliederzahlen; - die Zuständigkeit für die verbindliche Festlegung der Sitze und die zeitliche Abgrenzung; - das Verteilverfahren auf Basis des Art. 17 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) 161.1
	<p>⁵ Das Nähere regelt das Reglement.</p>	
<p>Art. 17 Zuständigkeiten</p> <p>1 Die Synode als landeskirchliches Parlament trägt die Verantwortung für die Ordnung der Landeskirche und gestaltet aktiv die Rahmenbedingungen der kirchlichen Tätigkeit. Sie beaufsichtigt den Kirchenrat und die Kirchenverwaltung.</p>	<p>Art. 24 Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Synode als landeskirchliches Parlament trägt die Verantwortung für die Ordnung der Landeskirche und gestaltet die Rahmenbedingungen der kirchlichen Tätigkeit.</p>	<p>Konkrete Massnahmen zur Stärkung der Synode können im Geschäftsreglement Synode Niederschlag finden. Die Synode kann zum Beispiel weitere ständige Kommissionen vorsehen wie eine Nominationskommission, eine Finanzkommission, eine Justizkommission etc. Eine Mitarbeit in einer ständigen Kommission ermöglicht den Kommissionsmitgliedern einen vertieften Einblick in einen bestimmten Bereich der landeskirchlichen Tätigkeit und stärkt die Synode insgesamt. Eine Stärkung der Synode kann allenfalls auch erreicht werden, indem das Kirchenparlament häufiger tagt.</p>
	<p>² Sie hat die Oberaufsicht über den Kirchenrat und die Kirchenverwaltung.</p>	<p>Neu nimmt die Verfassung den Begriff «Oberaufsicht» auf, analog Art. 169 BV oder Art. 70^{bis} Abs. 1 KV AR. Die Oberaufsicht bedeutet, dass Kirchenrat und Kirchenverwaltung gegenüber der Synode zur Rechenschaftsablage gezwungen sind (vgl. auch Art. 19 Abs. 4 lit. b Entwurf KV 2020). Sie beschränkt sich seitens der</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		<p>Synode darauf, Informationen zu sammeln, Kritik zu formulieren, Empfehlungen auszusprechen und allenfalls gestützt auf das allgemeine parlamentarische Instrumentarium Massnahmen anzustossen. Hingegen verschafft die Oberaufsicht <i>nicht</i> die Befugnis, Entscheide aufzuheben oder abzuändern oder anstelle der beaufsichtigten Instanz zu handeln. Zwischen der Oberaufsichtsinstanz und den Beaufsichtigten besteht kein hierarchisches (Weisungs-)Verhältnis.</p>
<p>2 Die Synode entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Festsetzung des landeskirchlichen Steuerfusses sowie die Finanzplanung auf Antrag des Kirchenrates b) Schaffung, Änderung und Aufhebung von Kirchenordnung und Reglementen c) Vereinbarungen mit anderen Kirchen der Schweiz, sofern sie allgemeinverbindlicher Natur sind. 	<p>³ Die Synode entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schaffung, Änderung und Aufhebung von Reglementen; b) Vereinbarungen rechtssetzenden Charakters mit anderen Kirchen der Schweiz. 	<p>Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert. Die Bestimmung zum Steuerfuss ist neu in Art. 25 Abs. 2 lit. a Entwurf KV 2020 und jene zum Budget in Art. 25 Abs. 1 KV 2020 verankert.</p> <p>Zum Begriff «rechtssetzenden Charakters» in Art. 24 Abs. 3 lit. b siehe Erläuterungen zu Art. 11 Entwurf KV 2020.</p>
<p>3 Die Synode entscheidet abschliessend über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtsgültigkeit der Synodalwahlen b) Genehmigung des Amtsberichts des Kirchenrates c) Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden d) landeskirchlich zu regelnde Anstellungsbedingungen und den Stellenplan für die Personen, welche durch den Kirchenrat angestellt werden e) Genehmigung der Leitbilder von Landeskirche und Kirchenrat f) Zulassung und Auflösung von Kirchgemeinde sowie Änderung von Grenzen 	<p>⁴ Die Synode entscheidet abschliessend über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gültigkeit der Synodalwahlen; b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Kirchenrates; c) den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden; d) die Neubildung und Auflösung von Kirchgemeinden; e) die Gültigkeit von zustande gekommenen Initiativen. 	<p>Art. 17 Abs. 3 lit. d und e KV 2000 entfallen. Die Anstellungsbedingungen werden auf Stufe Reglement verankert. Der Stellenplan wird ins Budget integriert.</p> <p>Die Genehmigung des Leitbildes ist nicht erforderlich, weil der Verfassungsentwurf weder der Synode noch dem Kirchenrat die Erarbeitung eines Leitbildes überträgt.</p> <p>Die Kompetenz der Synode, über die Gültigkeit von zustande gekommenen Initiativen zu entscheiden, war bisher im Art. 10 Abs. 2 KV 2000 enthalten.</p> <p>Lit. d unterstellt nicht nur die Neubildung und Auflösung sowie die Änderung von Grenzen dem abschliessenden Entscheid der Synode, sondern auch die Änderung der Reglemente, vornehmlich des neuen Reglements Kirchgemeinden, welches einen Teil der Kirchenordnung ersetzt. Wenn die Reglementänderung an dieser Stelle nicht genannt würde, könnte auch nach einem Beschluss der</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		<p>Synode zur Neubildung oder Auflösung von Kirchgemeinden das Referendum gegen die Reglementänderung, die damit einhergeht, ergriffen werden. Der Entscheid der Synode wäre somit nicht abschliessend. Das wäre nicht im Sinn der Regelung.</p> <p>Wenn beispielsweise zwei Kirchgemeinden einer Region sich zusammenschliessen wollen, soll dies nicht von einer Kirchgemeinde einer anderen Region mittels des fakultativen Referendums verhindert werden können.</p>
<i>(vgl. Art. 19 Abs. 1 KV 2000)</i>	<p>Art. 25 Finanzkompetenzen ¹ die Synode beschliesst über das Budget und die Jahresrechnung.</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert. Der Begriff «Voranschlag» wurde durch den Begriff «Budget» ersetzt.</p>
	<p>² Die Synode beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den landeskirchlichen Steuerfuss; b) einmalige Ausgaben, wenn sie 10 Prozent des Steuerertrages des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen; c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie 1 Prozent des Steuerertrages des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen. 	<p>Die Bestimmungen in lit. b und c sind in der geltenden Verfassung in Art. 19 Abs. 2 lit. a und b KV 2000 geregelt. Um allfällige Unklarheiten auszuschliessen, dient für die Berechnung der Finanzkompetenz neu als Grundlage der Steuerertrag; diese Zahl ist eine eindeutige Bezugsgrösse.</p> <p>Die Bestimmung zum landeskirchlichen Steuerfuss war bis anhin in Art. 17 Abs. 2 lit. a KV 2000 geregelt.</p>
<p>4 Im Weiteren ist die Synode zuständig für die Herausgabe eines Kirchenblattes.</p>		<p>AUFGEHOBEN. Die Herausgabe des Kirchenblattes muss nicht in der Verfassung geregelt werden.</p>
<p>Art. 18 Wahlen Die Synode wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Büros und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten b) die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten c) die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern d) die Abgeordneten und eine Stellvertretung in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund e) die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der PERKOS 	<p>Art. 26 Wahlen ¹ Die Synode wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Büros und aus deren Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten; b) die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten; c) die Mitglieder der Rekurskommission; d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission; e) eine zugelassene unabhängige Revisionsstelle; 	<p><i>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 22.11.2021 den Antrag der vorberatenden Kommission genehmigt, nachdem die Dauer der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Büros ebenfalls vier Jahre betragen soll.</i></p> <p><i>Die Synode genehmigt an ihrer Sitzung vom 22.11.2021 den Antrag der vorberatenden Kommission, der verlangt, dass die Geschäftsprüfungskommission in Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission umbenannt wird.</i></p> <p><i>Die Synode genehmigt an ihrer Sitzung vom 22.11.2021 den</i></p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>sowie ein Mitglied in die Kontrollstelle der PERKOS</p> <p>f) die Projektkommission</p> <p>g) die Verantwortlichen der Ombudsstelle</p> <p>h) die Rekurskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern</p>	<p>f) die Verantwortlichen der Ombudsstelle;</p> <p>g) die Synodalen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS.</p>	<p><i>Antrag des Pfarrkonvents, nachdem auch die Synodalen in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS von der Synode gewählt werden sollen.</i></p> <p>Art. 18 lit. d, e und f KV 2000 entfallen. Jene Befugnisse sollen im Geschäftsreglement Synode verankert werden. Sie haben organisatorisch nicht die Bedeutung, die eine Regelung auf Verfassungsstufe rechtfertigen würde.</p> <p>Die Variante einer Direktwahl ins Kirchenratspräsidium hat der Kirchenrat aus den folgenden Gründen nicht aufgenommen: Einerseits gewährt der zweistufige Vorgang absolute Transparenz, andererseits untermauert der geltende Ablauf den Grundsatz des Kollegialitätsprinzips. Die Präsidentin oder der Präsident ist mit der vorgängigen Wahl in die Behörde ein Mitglied der Behörde und wird von dort als Primus inter Pares – als Erste oder Erster unter Gleichen – ins Präsidium gewählt. Bei einer Direktwahl ins Präsidium gewinnt die Präsidentin oder der Präsident eine Sonderstellung, die sich deutlich vom geltenden Recht und der geltenden Praxis unterscheidet.</p> <p>Vgl. zudem Art. 26 Abs. 2 KV Entwurf 2020.</p>
<p><i>(vgl. Art. 20 Abs. Abs. 4 KV 2000)</i></p>	<p>² Die Synode nimmt weitere Wahlen vor, die ihr übertragen sind.</p>	
<p>Art. 19 Finanzkompetenzen</p> <p>1 Die Synode beschliesst unter Beachtung des Finanzplanes über Voranschlag und Rechnung.</p>	<p><i>(vgl. Art. 25 Abs. 1 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>2 Die Synode beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über</p> <p>a) einmalige Ausgaben, wenn sie zehn Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen</p> <p>b) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie ein Prozent der Gesamteinnahmen des</p>	<p><i>(vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. b und c Entwurf KV 2020)</i></p>	

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen.		
Art. 20 Büro der Synode, Kommissionen und Ombudsstelle 1 Die Synode erlässt ein Geschäftsreglement.	Art. 27 Organisation ¹ Die Synode organisiert sich selbstständig.	Die Synode regelt ihre Organisation im Geschäftsreglement Synode.
2 Das Büro der Synode ist Adressat für Anfragen an die Synode und verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen.	<i>(vgl. Art. 27 Abs. 1 Entwurf KV 2020)</i>	
3 Der Synode stehen zusätzlich zum Büro als ständige Kommissionen zur Verfügung <ul style="list-style-type: none"> • die Geschäftsprüfungskommission • die Projektkommission • die Rekurskommission 	<i>(vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. d Entwurf KV 2020 zur GPFK und Art. 26 Abs. 1 lit. c Entwurf KV 2020 zur Rekurskommission)</i>	
4 Die Synode kann für die Vorbereitung der Geschäfte zudem besondere Kommissionen bilden, denen auch Nichtsynodale angehören können.	Art. 28 Kommissionen ¹ Die Synode kann Kommissionen einsetzen.	Die Kommissionen sind nicht mehr einzeln aufgezählt. Die Rekurskommission und die Geschäftsprüfungskommission sind aber weiterhin in der Kirchenverfassung verankert, da sie für das Funktionieren einer demokratischen Kirche unerlässlich sind (vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. c und d, Art. 37 und 38 Entwurf KV 2020).
	² Die Synode entscheidet, ob einer Kommission, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, auch Nichtsynodale angehören können.	NEU. Aufgrund der besonderen Befugnisse und Pflichten der Geschäftsprüfungskommission ist in ihrem Fall die Verbindung mit der Synode unerlässlich. In die GPK können daher keine Nichtsynodalen gewählt werden.
	Art. 29 Vertretung des Kirchenrats ¹ Der Kirchenrat nimmt an den Sitzungen der Synode teil. Seine Mitglieder haben in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht.	NEU. Die bestehende Praxis wird in der Verfassung abgebildet. Bisher ist die Verpflichtung der Teilnahme des Kirchenrats an den Sitzungen der Synoden nur auf Reglementstufe verankert, vgl. Art. 5 Abs. 3 Geschäftsreglement Synode 13.10.
5 Die Ombudsstelle der Synode kann von Kirchenmitgliedern, Angestellten, Kirchenvorsteherschaften und Behörden der Landeskirche für die Bereinigung bei Differenzen zwischen diesen angerufen werden.	<i>(vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. f Entwurf KV 2020 zur Wahl und Art. 39 Abs. 1 Entwurf KV 2020 zu den Aufgaben)</i>	Die Wahl der Ombudsstelle ist in Art. 26 Abs. 1 lit. f Entwurf KV 2020 verankert. Die Kernkompetenz und die Aufgaben der Ombudsstelle sind in Art. 39 Abs. 1 Entwurf KV 2020 verankert, die weiteren Bestimmungen erfolgen im Reglement.

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>C) Kirchenrat Art. 21 Stellung und Aufgaben Der Kirchenrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Landeskirche und deren Vertretung nach innen und aussen.</p>	<p>C) Kirchenrat Art. 30 Stellung ¹ Der Kirchenrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Landeskirche und deren Vertretung nach innen und aussen.</p>	<p>Die Bestimmung ist unverändert.</p>
<p><i>(vgl. Art. 25 Abs. 1 KV 2000 zur Aufsicht der Kirchengemeinden und Art. 42 Abs. 1 lit. a KO 2.10 zur Führung der Geschäftsstelle (neu Kirchenverwaltung))</i></p>	<p>² Er führt die Kirchenverwaltung und beaufsichtigt die Kirchengemeinden.</p>	<p>NEU. Die Bestimmung wurde mit der Beaufsichtigung der Kirchenverwaltung ergänzt.</p>
<p>Art. 22 Zusammensetzung und Wahl 1 Der Kirchenrat besteht aus mindestens fünf von der Synode gewählten Mitgliedern. Ordinierte Theologinnen und Theologen sind mit mindestens einer Person vertreten; sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden.</p>	<p>Art. 31 Zusammensetzung ¹ Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ordinierte sind mit mindestens einer Person vertreten, sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden.</p>	<p><i>Die Synode genehmigt an ihrer Sitzung vom 22.11.2021 den Antrag der vorberatenden Kommission zur Umformulierung des Absatz 1.</i></p> <p><i>Der Kirchenrat hat folgende Formulierung zuhanden der 1. Lesung verabschiedet: «Der Kirchenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Im Rat sind Ordinierte und nicht Ordinierte sowie die Geschlechter angemessen vertreten».</i></p> <p>Zur Vertretung von Ordinierten und nicht Ordinierten wurde eine Formulierung gewählt, die einen möglichst grossen Spielraum zulässt.</p> <p>Gesamtschweizerisch zeichnet sich die Tendenz ab, weitere kirchliche Fachkräfte wie Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen für Religion zu ordinieren. Die Arbeitsgruppe für die Erarbeitung des Reglements «Kirchliches Leben» wird sich eingehend mit der Frage zur Ordination weiterer kirchlicher Fachkräfte befassen. Das Ergebnis soll auf Stufe Reglement und nicht auf Verfassungsstufe verankert werden.</p>
<p>2 Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>		<p>AUFGEHOBEN. Die Beschlussfähigkeit des Kirchenrats wird neu auf Reglementstufe verankert.</p>
<p>Art. 23 Zuständigkeit des Kirchenrates 1 Der Kirchenrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Synode die Ziele und Mittel des</p>	<p>Art. 32 Auftrag ¹ Der Kirchenrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Stimmberechtigten und der Synode die</p>	<p>Der erste Satz der Bestimmung ist unverändert.</p> <p>Die weitere Bestimmung wurden neu thematisch</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>kirchlichen Handelns. Er ist darüber hinaus, in Absprache mit dem Büro der Synode, zuständig für die Vorbereitung der Geschäfte der Synode und den Vollzug ihrer Beschlüsse. Er kann daher im Rahmen des übergeordneten Rechts Verordnungen erlassen. Über die Tätigkeit legt er jährlich Rechenschaft ab.</p>	<p>Mittel und Ziele des kirchlichen Handelns und vollzieht die Beschlüsse der Synode.</p> <p><i>(vgl. Art. 33 Abs. 1 Entwurf KV 2020 zur Vorbereitung von Geschäften, Art. 21 Abs. 1 lit. b Entwurf KV 2020 zum Erlass von Verordnungen, Art. 24 Abs. 4 lit. b Entwurf KV 2020 zum Rechenschaftsbericht und Art. 17 Abs. 2 Entwurf KV 2020 zum Zusammenwirken der Behörden)</i></p>	<p>zugeordnet.</p>
	<p>Art. 33 Rechtsetzung</p> <p>¹ Der Kirchenrat unterbreitet der Synode Entwürfe zu Reglementen und Beschlüssen.</p>	<p><i>Die Synode ist an ihrer Sitzung vom 22.11.2021 dem Antrag der vorberatenden Kommission zur Änderung des Absatz 1 gefolgt.</i></p> <p><i>Der Kirchenrat hat folgende Fassung zuhanden der 1. Lesung verabschiedet: «Der Kirchenrat unterbreitet der Synode Entwürfe zu Erlassen und Beschlüssen.</i></p> <p>NEU. Aufgrund der grossen praktischen Bedeutung wird die Kompetenz zum Entwurf von Reglementen und von Beschlüssen speziell verankert.</p>
<p>2 Im Weiteren ist der Kirchenrat zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kontakte zu Kirchgemeinden und deren Begleitung b) Schaffung von Verordnungen für Rechnungsführung und Rechnungsprüfung in den Kirchgemeinden c) Schaffung von Verordnungen für den Kirchlichen Unterricht d) Abklärungen für die Zulassung von Pfarrpersonen, sozial-diakonischen Mitarbeitenden und von Unterrichtenden e) Rechtsmittelentscheide betreffend Rekurse gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaften f) Pflege der Beziehungen zu beiden appenzellischen Kantonsregierungen <p><i>(Lit. b und c vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. b KV 2020) (Lit. e vgl. Art.</i></p>	<p>Art. 34 Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>¹ Im Weiteren ist der Kirchenrat zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Beziehungen zu den Kirchgemeinden; b) die Zulassung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Fachlehrpersonen für Religion und für die Aufsicht über deren Tätigkeit; c) die Wahl von landeskirchlichen Kommissionen und Abordnungen, deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist; d) die Erstellung des Budgets; e) die Genehmigung der von den Kirchgemeinden erlassenen Reglemente und anderen genehmigungspflichtigen Geschäften der Kirchgemeinden; f) die Beziehungen mit anderen Landeskirchen, der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS und den 	<p>Die Bestimmungen sind inhaltlich aus der bestehenden Kirchenverfassung übernommen worden und im Wesentlichen nicht mit inhaltlichen Änderungen verbunden.</p> <p>In Art. 34 Abs. 1 lit. a wurde der Begriff «Kontakte» durch den Begriff «Beziehungen» ersetzt. Dieser nimmt die Wechselseitigkeit der beiden Institutionen auf. Die Begleitung der Kirchgemeinden hingegen ist in Art. 5 Abs. 2 substantieller ausformuliert.</p> <p>Art. 34 Abs. 1 lit. b: Art. 26 KV 2000 weist dem Kirchenrat die Aufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer zu. Der Entwurf KV 2020 erweitert die Aufsichtspflicht des Kirchenrats auf alle kirchlichen Fachkräfte. Bei lit. e Entwurf KV 2020 geht es um die Ordnungen und Reglemente, die von den Stimmberechtigten der</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>31 Abs. 1 KV 2020)</p>	<p>Kantonsregierungen.</p> <p><i>(Lit. d vgl. Art. 24 lit. b KV 2000) (Lit. e vgl. Art. 27 Abs. 1 KV 2000)</i></p> <p><i>(Lit. f vgl. Art. 25 Abs. 2 KV 2000)</i></p>	<p>Kirchgemeinden erlassen werden.</p> <p><i>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 22. 11.2021 den Antrag Nef, nachdem der Kirchenrat überprüfen solle, ob die Aufführung von lit. d an dieser Stelle notwendig sei genehmigt.</i></p> <p>Die Erstellung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts wird an dieser Stelle nicht ausdrücklich als Aufgabe des Kirchenrats aufgeführt.</p> <p>Die Bedeutung des Budgets und die ausdrückliche Zuweisung für die Erstellung des Budgets an den Kirchenrat erachtet der Kirchenrat als sehr wichtig.</p> <p>Die Jahresrechnung hingegen entsteht in der Folge des vom Kirchenrat erstellten und von der Synode genehmigten Budgets.</p> <p>Die Synode hat die Oberaufsicht über den Kirchenrat. Das bedeutet, dass sie ein Instrument haben muss, ihre Oberaufsicht wahrzunehmen. Dies wiederum bedeutet, dass der Rechenschaftsbericht eindeutig und unmissverständlich dem Kirchenrat zugewiesen wird und nicht explizit als Aufgabe des Kirchenrats aufgeführt werden muss.</p>
<p><i>(vgl. Art. 41 Abs. 4 Kirchenordnung)</i></p>	<p>² Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.</p>	<p>Die Bestimmung wurde aufgrund der Relevanz neu in der KV verankert.</p>
<p>Art. 24 Wahlbefugnisse Der Kirchenrat wählt</p> <p>a) diejenigen landeskirchlichen Mitarbeitenden, deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist</p> <p>b) landeskirchliche Kommissionen und Abordnungen, deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist.</p>	<p><i>(vgl. Art. 34 Abs. 1 lit. c Entwurf KV 2020)</i></p>	<p>Art. 24 lit. a wird aufgehoben und auf Reglementstufe verankert.</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
Art. 25 Aufsicht über die Kirchgemeinden 1 Der Kirchenrat führt die Aufsicht über die Kirchgemeinden.	<i>(vgl. Art. 30 Abs. 2 Entwurf KV 2020)</i>	
3 Der Kirchenrat genehmigt die von den Kirchgemeinden erlassenen Reglemente und andere genehmigungspflichtige Geschäfte der Kirchgemeinden.	<i>(vgl. Art. 34 Abs. 1 lit. e Entwurf KV 2020)</i>	
3 Der Kirchenrat prüft die Kirchgemeindearchive. Die Kirchenordnung regelt das Nähere.		AUFGEHOBEN. Diese Bestimmung wird neu auf Reglementstufe verankert.
Art. 26 Aufsicht über die Pfarrpersonen 1 Der Kirchenrat ist mitverantwortlich für die theologische Arbeit der Pfarrpersonen.	<i>(vgl. Art. 34 Abs. 1 lit. b Entwurf KV 2020)</i>	Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die kirchlichen Fachkräfte ist in Art. 34 Abs. 1 lit. b KV 2020 geregelt. Die Bestimmung über die Mitverantwortung für die theologische Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer durch den Kirchenrat wird aufgehoben . Die weiteren Bestimmungen werden auf Reglementstufe verankert.
2 Der Kirchenrat stellt auf Grund der Konkordatsbestimmungen die Wahlfähigkeit fest und erteilt bei persönlicher Eignung und Befähigung die Zulassung.		Die Kompetenz des Kirchenrats zur Zulassung von Pfarrerinnen und Pfarrern ist in Art. 34 Abs. 1 lit. b festgehalten. Die weiteren Bestimmungen in den Absätzen 2-4 von Art. 26 KV 2000 werden auf Reglementstufe verankert.
4 Der Kirchenrat ist im Weiteren zuständig für die Genehmigung der Stellvertretungsregelung bei Pfarrvakanz, längerer Beurlaubung oder Krankheit.		<i>(vgl. Erläuterungen Art. 26 Abs. 2 KV 2000)</i>
5 Der Kirchenrat sorgt für die Begleitung der Theologiestudierenden und deren Empfehlung für die Zulassung zur Prüfung. Er vermittelt Praktikumsleiterinnen oder Praktikumsleiter. Auf Grund der Konkordatsbestimmungen stellt er die Ordination geprüfter und wahlfähiger Kandidatinnen und Kandidaten sicher.		<i>(vgl. Erläuterungen Art. 26 Abs. 2 KV 2000)</i>
Art. 27 Finanzkompetenzen	<i>(vgl. Art. 34 Abs. 1 lit. d Entwurf KV 2020 zum Budget)</i>	

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
1 Der Kirchenrat ist zuständig für die Führung des landeskirchlichen Rechnungswesens und die Aufstellung des Voranschlages.		
5 Der Kirchenrat ordnet landeskirchliche Kollekten an.		AUFGEHOBEN. Diese Bestimmung wird auf Reglementstufe verankert.
3 Der Kirchenrat beschliesst über a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung b) einmalige Ausgaben, wenn sie ein Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie 0.2 Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen.	Art. 35 Finanzkompetenzen ¹ Der Kirchenrat beschliesst über a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung; b) einmalige Ausgaben, wenn sie 2 Prozent des Steuerertrages des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen; c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie 0.5 Prozent des Steuerertrages des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen.	Um allfällige Unklarheiten auszuschliessen, dient für die Berechnung der Höhe der Finanzkompetenz neu als Grundlage der Steuerertrag; diese Zahl ist eine eindeutige Bezugsgrösse. Weil der Steuerertrag tiefer liegt als die Gesamteinnahmen, wird die Bezugshöhe für einmalige Ausgaben, lit. b, von einem auf zwei Prozent erhöht und jene für wiederkehrende Ausgaben, lit. c, von 0.2 auf 0.5 Prozent.
<i>(vgl. Art. 37 Abs. 1 KV 2000)</i>	Art. 36 Rechtsprechungsbefugnisse ¹ Der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz über Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden sowie über Rekurse gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaften.	Die Begriffe «Beschwerde» und «Rekurse» wurden dem Verwaltungsverfahrenrecht und der Praxis des Obergerichts angepasst.
<i>(vgl. Art. 37 Abs. 2 KV 2000)</i>	² Er entscheidet bei Differenzen zwischen Kirchgemeinden untereinander sowie bei Differenzen zwischen Angestellten und Kirchgemeinden.	Die Bestimmung ist unverändert. Sie war bisher in Art. 37 Abs. 2 KV 2000 geregelt.
	³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.	NEU. <i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 3 Entwurf KV 2020)</i>
D) Dienstrechtliche Bestimmungen Art. 28 Grundsatz der Dienstpflicht Die Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden erfüllen gewissenhaft die Aufgaben und Verpflichtungen, die ihnen auf Grund der landeskirchlichen Gesetzgebung, privatrechtlicher Anstellungsverträge sowie		AUFGEHOBEN. Dieser Artikel wird künftig nicht mehr in der Verfassung, sondern auf Stufe Reglement verankert.

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>besonderer Vereinbarungen zukommen.</p>		
<p>Art. 29 Verschwiegenheit Die Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.</p>		<p>AUFGEHOBEN. Die Verschwiegenheit für Behördenmitglieder, Beamte sowie Geistliche ist im Strafgesetzbuch verankert (vgl. Art. 320 Abs.1 und Art. 321 Abs. 1 StGB). Um klarzustellen, dass alle Mitarbeitenden der Landeskirche der Verschwiegenheit unterstehen, rechtfertigt sich eine zusätzliche Regelung im kirchlichen Recht. Die Verschwiegenheit wird im Reglement verankert.</p>
<p>Art. 30 Aufsicht und Verantwortlichkeit 1 Die Aufsicht über die Tätigkeit der Pfarrpersonen und der landeskirchlichen Angestellten übt der Kirchenrat aus, jene über die anderen Angestellten der Kirchgemeinde die Kirchenvorsteherschaften.</p>	<p><i>(vgl. Art. 34 Abs. 1 lit. b Entwurf KV 2020 zur Zuständigkeit der Aufsicht über die kirchlichen Fachkräfte)</i></p>	<p>Die Zuständigkeit der Kirchenvorsteherschaften zur Aufsicht über die Angestellten in den Kirchgemeinden und jene des Kirchenrats zur Aufsicht der Angestellten in der Landeskirche ist selbstverständlich und wird daher nicht mehr in der Kirchenverfassung verankert. Die Aufsicht über die kirchlichen Fachkräfte ist neu in Art. 29 Abs. 1 lit. b verankert.</p>
<p>2 Die Verantwortlichkeit der Landeskirche und der Kirchgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Gesetzgebung.</p>	<p><i>(vgl. Art. 17 Abs. 3 Entwurf KV 2020)</i></p>	<p>Die Verantwortlichkeit, es geht dabei um die Haftung, wird auf Reglementstufe verankert.</p>
<p>Art. 31 Pfarrpersonen 1 Pfarrpersonen im Sinne der landeskirchlichen Gesetzgebung sind Gemeindepfarrpersonen, Pfarrpersonen mit landeskirchlichen Funktionen, Vikare und Vikarinnen sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p>		<p>Die folgenden Artikel (Art. 31–36 KV 2000) werden nicht mehr auf Verfassungsstufe ausgeführt. Sie werden im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Reglemente diskutiert und auf Stufe Reglement verankert.</p>
<p>2 Über die Anstellung von Gemeindepfarrpersonen entscheiden die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde. Die Einzelheiten regelt die Kirchenordnung.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i></p>
<p>3 Vikare und Vikarinnen und Pfarrpersonen für Stellvertretungen werden von der Kirchenvorsteherschaft angestellt.</p>		<p><i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i></p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
4 Die Kirchenordnung und das Reglement Anstellung und Besoldung regeln die Dienstpflicht der Pfarrpersonen.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
5 In Ausnahmefällen kann die Anstellung an den Kirchenrat delegiert werden.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
Art. 32 Anstellung von Unterrichtenden 1 Für die Anstellung von Unterrichtenden ist die Kirchenvorsteherschaft verantwortlich.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
2 Grundlage der Anstellung ist das Reglement Anstellung und Besoldung.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
Art. 33 Sozial-diakonische Mitarbeitende 1 Für diakonische Aufgaben kann die Kirchgemeinde sozial-diakonische Mitarbeitende einsetzen.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
2 Sozial-diakonische Mitarbeitende werden von der Kirchenvorsteherschaft angestellt. Der Kirchenrat trifft Abklärungen für die Zulassung auf Grund der Bestimmungen der deutschschweizerischen Diakonatskonferenz.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
3 Grundlage der Anstellung ist das Reglement Anstellung und Besoldung.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
Art. 34 Landeskirchlicher Pfarrkonvent 1 Alle in der Landeskirche tätigen Pfarrpersonen sind Mitglieder des Pfarrkonvents.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
2 Der Pfarrkonvent ist Ansprechpartner des Kirchenrats. Er hat das Recht, dem Kirchenrat und der Synode Anträge zu stellen.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
3 Organisation und Aufgaben sind in der Kirchenordnung geregelt.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
Art. 35 Landeskirchliche Konvente		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
Analog zum landeskirchlichen Pfarrkonvent können weitere kirchliche Berufsgruppen einen landeskirchlichen Konvent mit denselben rechtlichen Möglichkeiten bilden.		
Art. 36 Ortskonvent 1 Falls in einer Kirchgemeinde mehr als eine Person angestellt ist, können die Angestellten der Kirchgemeinde einen Ortskonvent bilden. Dieser ist Ansprechpartner der Kirchenvorsteherschaft.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
2 Mitgliedschaft und Organisation sind im Kirchgemeindereglement zu definieren.		<i>(vgl. Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 1 KV 2000)</i>
E) Rechtssprechung Art. 37 Rechtssprechungsbefugnisse des Kirchenrates 1 Der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz über Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden sowie gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaften.	<i>(vgl. Art. 36 Abs. 1 Entwurf KV 2020)</i>	
3 Der Kirchenrat entscheidet bei Differenzen zwischen Kirchgemeinden untereinander. Er entscheidet ebenfalls zwischen Angestellten und Kirchgemeinden.	<i>(vgl. Art. 36 Abs. 2 Entwurf KV 2020)</i>	
4 Die Rechtsmittelfrist beträgt in allen Fällen 20 Tage seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Beschlusses.		Die Rechtsmittelfrist wird auf Reglementstufe verankert.
Art. 38 Rekurskommission 1 Die Synode setzt eine Rekurskommission ein, die für sie die genannten Rechtsmittelfunktionen nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Gesetzgebung und nach den analog anwendbaren Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenes des Kantons Appenzell Ausserrhoden wahrnimmt.	D) Rekurskommission Art. 37 Aufgaben ¹ Die Rekurskommission nimmt die ihr zugewiesenen Rechtsmittelfunktionen nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Gesetzgebung und nach den analog anwendbaren Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenes des Kantons Appenzell Ausserrhoden wahr.	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert. Die Einsetzung der Rekurskommission ist in Art. 26 Abs. 1 lit. c verankert.
2 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden	² Sie entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen	Die Bestimmung ist unverändert.

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
gegen Verfügungen und Beschlüsse des Kirchenrates.	und Beschlüsse des Kirchenrats.	
3 Die Rekurskommission als zweite und abschliessende Instanz entscheidet über Rekurse gegen Rechtsmittelentscheide des Kirchenrates sowie gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaften.	³ Sie entscheidet als zweite Instanz über Beschwerden gegen Rechtsmittelentscheide des Kirchenrats.	Der Artikel bleibt weitestgehend unverändert. Das Wort «abschliessende» wurde gestrichen, weil Rechtsmittelentscheide der Rekurskommission ans Bundesgericht weitergezogen werden können. Weiter wurde der Begriff «Rekurse» durch den Begriff «Beschwerde» ersetzt. Somit folgt die Kirchenverfassung dem System des ausserrhodischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
	⁴ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.	NEU. (vgl. Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 3 Entwurf KV 2020)
Art. 39 Rechtssprechung in Angelegenheiten der Kirchensteuern 1 Einsprachen gegen die Steuerveranlagung betreffend Kirchensteuer sind an die staatlichen Stellen zu richten.	(vgl. Art. 43 Abs. 1 und 2 Entwurf KV 2020)	
2 Kirchliche Stellen entscheiden über Rügen betreffend der subjektiven Steuerpflicht und den zur Anwendung gebrachten Steuerfuss. Staatliche Stellen entscheiden über Streitigkeiten betreffend Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlagen.	(vgl. Art. 43 Abs. 1 und 2 Entwurf KV 2020)	
3 Die staatlichen Stellen in Rechtsmittelverfahren, die Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlagen betreffen, sind bezüglich der Frage der subjektiven Steuerpflicht an den Entscheid der kirchlichen Organe gebunden.	(vgl. Art. 43 Abs. 1 und 2 Entwurf KV 2020)	
	E) Weitere Organe Art. 38 Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission ¹ Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten	<i>Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 22.11.2021 den Antrag der vorberatenden Kommission zu den Ergänzungen des Absatz 1 genehmigt.</i> NEU. Nebst der Wahl der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission enthält die KV 2000 keine Aussage zur

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
	Finanzhaushalt.	Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission der Landeskirche. Der Entwurf umschreibt die Kernaufgaben der GPK in einem Artikel.
<i>(vgl. Art. 20 Abs. 5 KV 2000)</i>	Art. 39 Ombudsstelle ¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle im Kontakt mit kirchlichen Behörden.	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert.
Teil V Finanzordnung Art. 40 Allgemeine Grundsätze 1 Landeskirche und Kirchgemeinden führen ihren Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.	V. Finanzordnung Art. 40 Grundsätze ¹ Landeskirche und Kirchgemeinden führen ihren Finanzhaushalt wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.	Die Bezeichnung «sparsam» bedeutet die Priorisierung der Aufgabenerfüllung bzw. Vornahme der Ausgaben in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit. Dagegen hat die Bezeichnung «wirtschaftlich» nicht eine einseitige Minimierung der Kosten im Blickfeld, sondern die zweiseitige Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. In der neuen Formulierung entfällt der Begriff «sparsam», denn dieser Begriff ist in der Pflicht, den Haushalt mittelfristig ausgeglichen zu führen, enthalten.
	² Die finanzielle Beziehung zur Kirchgemeinde Appenzell wird im Reglement festgelegt.	<i>Die Synode ist an ihrer Sitzung vom 22.11.2021 dem neu formulierten Antrag des Kirchenrats gefolgt.</i> NEU. Die Kirchgemeinde Appenzell strebt eine Reduktion der Steuerabgaben an die Landeskirche an. Eine entsprechende Motion wurde gutgeheissen. Darüber hinaus sieht die neue Bestimmung vor, dass die finanziellen Beziehungen der Kirchgemeinde Appenzell zur Landeskirche vertraglich geregelt werden. Der Vertrag muss von der Synode genehmigt werden, da er materiell die Finanzkompetenz der Synode betrifft.
2 Der Kirchenrat sorgt für eine unabhängige Revision der Finanzhaushalte.		Die Bestimmung wird aufgehoben , weil die Kirchgemeinden zukünftig keine externe Revisionsstelle mehr einrichten müssen.
Art. 41 Mittelbeschaffung Die Landeskirche beschafft sich ihre Mittel durch	Art. 41 Erträge ¹ Die Erträge der Landeskirche setzen sich zusammen aus	Die Bestimmung ist im Wesentlichen unverändert. Bei den in lit. b aufgeführten Beiträgen handelt es sich um

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
<p>a) die von der Synode festgelegten Steuern b) weitere von der Synode beschlossene Beiträge c) die Vermögenserträge d) Spenden, Legate und andere Zuwendungen</p>	<p>a) den von der Synode festgelegten Steuern; b) weiteren von der Synode beschlossenen Beiträgen; c) den Vermögenserträgen; d) anderen Zuwendungen.</p>	<p>Beiträge, die von der Synode beschlossen werden. Beispiele: Beschluss der Synode über einen Diakoniefranken oder einen Pro-Kopf-Beitrag für einen Kirchentag etc.</p> <p>Lit. d KV 2020 hat eine Änderung erfahren. Mit «anderen Zuwendungen» soll eine offene Formulierung gefunden werden, die als Finanzierungsmöglichkeit z.B. Sponsoring einschliesst.</p> <p>Die Erträge der Kirchgemeinden werden im Reglement Kirchgemeinden verankert.</p>
<p>Art. 42 Steuern 1 Die Steuern der Landeskirche bemessen sich auf der Grundlage der Angaben für die staatlichen Steuern. Der landeskirchliche Steuerfuss wird durch die Synode festgesetzt. Über den Steuerfuss in den Kirchgemeinden entscheiden die Stimmberechtigten.</p>	<p>Art. 42 Steuern ¹ Die Steuern der Landeskirche und der Kirchgemeinden bemessen sich auf der Grundlage der Daten der kantonalen Steuerverwaltung.</p>	<p><i>Die Synode ist an ihrer Sitzung vom 22.11.2021 dem Antrag der vorberatenden Kommission gefolgt, der eine Umformulierung des Artikels fordert.</i></p> <p><i>Der Antrag des Kirchenrats zuhanden der 1. Lesung hat wie folgt gelautet: «Die Steuern der Landeskirche und der Kirchgemeinden bemessen sich auf der Grundlage der Angaben für die staatlichen Steuern».</i></p> <p>Der erste Satz der Bestimmung ist dahingehend präzisiert worden, dass sich die Steuern der Landeskirche <i>und</i> der Kirchgemeinden auf der Grundlage der Daten der kantonalen Steuerverwaltung bemessen. Die Bestimmung zur Festsetzung des landeskirchlichen Steuerfusses durch die Synode ist in Art. 25 Abs. 2 lit. a Entwurf KV 2020 verankert. Der Entscheid über die Festlegung des Steuerfusses in den Kirchgemeinden wird auf Reglementstufe verankert.</p>
<p>3 Die Steuern werden durch die zuständigen Amtsstellen der Kantone in Rechnung gestellt. Entsprechende Verträge zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen regeln das Nähere.</p>	<p>² Auf der Grundlage von Verträgen zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen werden die Steuern der Kirchgemeinden durch die zuständigen Amtsstellen der Kantone in Rechnung gestellt.</p>	<p>Mit der Neuformulierung soll der Eindruck vermieden werden, dass durch die Kirchenverfassung bestimmte Aufgaben an staatliche Stellen übertragen werden können.</p>
<p>(vgl. Art. 39 Abs. 1 KV 2000)</p>	<p>Art. 43 Rechtsprechung in Angelegenheiten der Kirchensteuern</p>	<p>Um den Eindruck zu vermeiden, dass durch die Kirchenverfassung bestimmte Aufgaben auf staatliche</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
	<p>¹ Die Zuständigkeiten bei Beanstandungen in Angelegenheiten der Kirchensteuer richten sich nach Vereinbarungen zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen.</p>	<p>Stellen übertragen werden, wird bezüglich der Beanstandungen in Angelegenheiten der Kirchensteuer festgelegt, dass die Zuständigkeiten zu deren Behandlung sich nach Vereinbarungen richten. Die Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden in dessen Angelegenheiten werden neu in Art. 43 Abs. 2 Entwurf KV 2020 festgehalten.</p>
<p><i>(vgl. Art. 39 Abs. 2 KV 2000)</i></p>	<p>² Über Beanstandungen betreffend die subjektive Kirchensteuerpflicht und den zur Anwendung gebrachten Steuerfuss entscheiden die kirchlichen Behörden.</p>	<p>Der erste Satz ist inhaltlich unverändert. Der zweite Satz wird mit der Neuformulierung des Art. 38 Abs. 1 obsolet.</p>
<p><i>(vgl. Art. 39 Abs. 3 KV 2000)</i></p>		<p>Aufgehoben. Diese Bestimmung ist aufgrund der Neuformulierung des Art. 43 Abs. 1 obsolet.</p>
<p><i>(vgl. Art. 51 KV 2000)</i></p>	<p>Art. 44 Finanzausgleich ¹ Die Landeskirche führt einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden.</p>	<p>Die «Arbeitsgruppe Konsultationen» hat angeregt, einen Lastenausgleich zu prüfen. Dieser soll im Besonderen die Bewertung der Stellenprozente des Personals unter Einbezug der Aufgaben und der Mitgliederzahl berücksichtigen. Weiter soll die Belastung der öffentlich überregional genutzten Liegenschaften im Eigentum der Kirchgemeinden berücksichtigt und eine Mindestausstattung gewährt werden. Die Bezeichnung «Finanzausgleich» soll als möglichst allgemeine Formulierung die Möglichkeit offenlassen, verschiedene Formen eines Finanz- bzw. Lastenausgleichs zu prüfen oder eine Kombination zwischen Finanz- und Lastenausgleich ermöglichen</p>
<p>Art. 43 Ausgaben Jede Ausgabe der Landeskirche und der Kirchgemeinden setzt eine gesetzliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Ausgabenbeschluss der zuständigen Behörde voraus.</p>	<p>Art. 45 Aufwände ¹ Jeder Aufwand der Landeskirche und der Kirchgemeinden setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Nachtragskredit der zuständigen Behörde voraus.</p>	<p>Der Begriff «Ausgaben» wird durch den Begriff «Aufwände» ersetzt. Der Begriff «gesetzliche Grundlage» wird durch «rechtliche Grundlage» ersetzt, da die Grundlage nicht zwingend auf gesetzlicher Stufe stehen muss. Der Begriff «Ausgabenbeschluss» wird durch den Begriff «Nachtragskredit» ersetzt, weil die Aufwände grundsätzlich schon im Budget enthalten sind. Aufwände, die noch nicht im Budget enthalten sind, setzen demnach nicht einen</p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
		Ausgabenbeschluss, sondern einen Nachtragskredit voraus.
<p>Teil VII Revision der Verfassung und Übergangsbestimmung Art. 53 Verfassungsrevisionen 1 Die Kirchenverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Verfassungsrevisionen erfolgen auf dem Wege des obligatorischen Referendums.</p>	<p>VI. Verfassungsrevision Art. 46 Grundsatz ¹ Die Kirchenverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.</p>	<p>Die Bestimmung ist inhaltlich unverändert, der zweite Teil des Satzes wurde lediglich in den dritten Absatz überführt.</p>
<p><i>(vgl. Art. 53 Abs. 3 KV 2000)</i></p>	<p>² Erfolgt eine Revision der Verfassung nicht im Verfahren der Initiative, so entscheidet die Synode darüber und legt das Verfahren fest.</p>	<p>Die Bestimmung ist inhaltlich im Wesentlichen unverändert.</p>
	<p>³ Verfassungsrevisionen erfolgen auf dem Wege des obligatorischen Referendums.</p>	<p><i>(vgl. Erläuterungen Art. 46 Abs. 1 Entwurf KV 2020)</i></p>
<p>2 Teilrevisionen können einzelne oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen.</p>		<p>AUFGEHOBEN. Es ist selbstverständlich, dass eine Teilrevision mehrere Artikel betreffen kann.</p>
<p>3 Die Frage, ob eine Totalrevision durchzuführen sei, ist der Synode zu unterbreiten. Sie entscheidet und legt das Verfahren fest.</p>	<p><i>(vgl. Art. 46 Abs. 2 Entwurf KV 2020)</i></p>	
<p>Art. 54 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht 1 Diese Verfassung tritt per 1. Januar 2001 in Kraft.</p>	<p>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>Die Schluss- und Übergangsbestimmungen müssen nach der Beratung durch die Synode den Beschlüssen der Synode angepasst werden.</p>
<p>2 Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Verfassung für die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell vom 16. April 1978 aufgehoben.</p>	<p>Art. 47 Inkrafttreten ¹ Die Kirchenverfassung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.</p>	
	<p>² Auf diesen Zeitpunkt wird die Kirchenverfassung vom 26. November 2000 aufgehoben.</p>	
<p>3 Den Kirchgemeinden und der Landeskirche wird eine Frist von fünf Jahren, das heisst bis zum 1. Januar 2006, eingeräumt, in welcher die in dieser Verfassung neu</p>		

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
festgelegten organisatorischen Anforderungen an die Landeskirche erfüllt werden müssen.		
	<p>Art. 48 Übergangsbestimmungen I Übergangsbestimmung zu Art. 23 (Zusammensetzung Synode) Mitglieder der Synode aus Kirchgemeinden, die mit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung den Anspruch auf einen zweiten Sitz in der Synode verlieren, sind für den Rest ihrer Amtsdauer gewählt.</p>	
	<p>II Weiterhin geltendes Verfassungsrecht Bis zum Erlass des Reglements, das die betreffenden Themen aufnimmt, bleiben Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 17 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2, Art. 24 lit. a, Art. 25 Abs. 3, Art. 26 Abs. 3 und 4, Art. 27 Abs. 2, Art. 28 bis 36, Art. 45 Abs. 2, Art. 46 bis 49 der Kirchenverfassung vom 26. November 2000 in Kraft.</p>	
	<p>III Anpassungen an neues Verfassungsrecht Kirchgemeinden und der Landeskirche wird eine Frist von drei Jahren, das heisst bis zum 1. Juli 2025, eingeräumt, in welcher die in dieser Kirchenverfassung neu festgelegten Anforderungen der Art. 5 Abs. 3, Art. 16, Art. 20 Abs. 1, Art. 40 Abs. 2 erfüllt werden müssen.</p>	<p><i>Die Synode ist an ihrer Sitzung vom 8.12.2021 dem Antrag der vorberatenden Kommission gefolgt, nachdem die Frist für die Anpassung an das neue Verfassungsrecht auf drei Jahre verkürzt werden soll (statt vier).</i></p>

Geltendes Recht / KV 2000	Entwurf / KV 2020	Erläuterungen
---------------------------	-------------------	---------------

1. Synode im Jahr 2022

Entwurf Kirchenverfassung, 2. Lesung

Band XVII / Nr. 89

8. März 2022

Bericht und Antrag

der vorberatenden Kommission an die Synode zur 2. Lesung Verfassungsentwurf des Kirchenrats

Ausgangslage

Die vorberatende Kommission zum Verfassungsentwurf hat den Bericht und die Anträge des Kirchenrats zur 2. Lesung des Verfassungsentwurfs an seiner Sitzung vom 17. Februar 2022 eingehend beraten.

Anträge und Bemerkungen

Artikel 2, Absatz 5

Die vorberatende Kommission hat keine Bemerkungen und **beantragt**, dem Änderungsantrag des Kirchenrats zuzustimmen.

Artikel 16, Absätze 2 und 3

Die vorberatende Kommission kann der juristischen Begründung des Kirchenrats für seinen Rückkommensantrag folgen. Die Kommission ist der Meinung, dass der Artikel die Autonomie der Kirchgemeinden wohl tangiert, aber nicht gefährdet. Nach wie vor versteht sie den Artikel als ein Auffangnetz für Kirchgemeinden, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Geschäfte zu besorgen und somit ernsthaft in ihrer Existenz bedroht sind.

Die vorberatende Kommission **beantragt**, den Änderungsanträgen des Kirchenrats zuzustimmen.

Artikel 23, Absatz 5

Die vorberatende Kommission hat keine Bemerkungen und **beantragt**, dem Änderungsantrag des Kirchenrats zuzustimmen.

1. Synode im Jahr 2022

Entwurf Kirchenverfassung, 2. Lesung

Artikel 26, Absatz 1, Litera e und Artikel 24, Absatz 3

Die vorberatende Kommission ist der Meinung, dass die unabhängige Revisionsstelle zwingend von der Synode bestimmt werden muss. Er teilt die Meinung des Kirchenrats, dass es sich dem strengen Wortlaut nach nicht um eine Wahl, sondern um eine Mandatserteilung handelt. Deshalb ist er mit der Verschiebung von den «Wahlen» zu den «Aufgaben und Zuständigkeiten» ebenso einverstanden wie mit der Änderung des Verbs von «wählen» zu «bezeichnen».

Die vorberatende Kommission **beantragt**, den Änderungsanträgen des Kirchenrats zuzustimmen.

Artikel 28, Absatz 2

Die vorberatende Kommission hat keine Bemerkungen und **beantragt**, dem Streichungsantrag des Kirchenrats zuzustimmen.

Artikel 34, Absatz 1, Litera e

Die vorberatende Kommission hat keine Bemerkungen und **beantragt**, dem Antrag auf die redaktionelle Änderung des Kirchenrats zuzustimmen.

Skizze des Kirchenrats zu den Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission

Die vorberatende Kommission dankt dem Kirchenrat für seine Auslegeordnung. Die Kommission stellt fest, dass in der Vergangenheit die Einflussnahme der GPK auf die Verhandlungen der Synode durch ihre Anträge verschiedenster Art immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben hat. Deshalb begrüsst es die vorberatende Kommission, dass im Zuge der Verfassungsdiskussion die Zuständigkeiten der GPK diskutiert werden.

Die vorberatende Kommission teilt die vom Kirchenrat skizzierten Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der GPFK. Wichtig scheint ihr, dass die begleitende Aufsicht der GPFK im Hintergrund geschieht und sich die GPFK auf die jährliche Berichterstattung über ihre Arbeit konzentriert und von der Beeinflussung des Parlamentsbetriebs durch Anträge absieht. Erachtet es die GPFK dennoch als notwendig, bei Geschäften Einfluss zu nehmen, so hat sie die parlamentarischen Instrumente zu benützen, die allen zur Verfügung stehen.

1. Synode im Jahr 2022

Entwurf Kirchenverfassung, 2. Lesung

Wenn sich die Synode einig ist, dass im Grundauftrag der GPFK die Prüfung von Finanzgeschäften sowie die Prüfung finanzieller Auswirkungen aller Geschäfte bereits enthalten ist, so kann nach der Meinung der vorberatenden Kommission auf den etwas sperrigen Namen GPFK verzichtet und die Bezeichnung GPK beibehalten werden.

Trogen, 8. März 2022

Die vorberatende Kommission

Marcel Steiner
Präsident

Jacqueline Bruderer
Protokollführerin

Entwurf Kirchenverfassung; Anträge des Kirchenrats zuhanden der 2. Lesung vom 28. März 2022

Änderungsantrag

Art. 2 Abs. 5

Die Grenzen der Kirchgemeinde Appenzell sind fest. Ausgeschlossen ist der Übertritt von Mitgliedern in Innerrhoden zu Kirchgemeinden in Ausserrhoden und umgekehrt.

Begründung:

Bis anhin ist der Kirchenrat davon ausgegangen, dass die freie Kirchgemeindegewahl zukünftig nicht mehr möglich ist. Der Kirchenrat ist der Ansicht, dass dieser Artikel aufgrund seiner Bedeutung in die Verfassung aufgenommen werden soll, auch wenn der Vertrag über das Verhältnis von Innerrhoder Evangelisch-Reformierten zur Evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell und zu Ausserrhoder Kirchgemeinden vom 21. November 2016 diese Frage umfassend abhandelt.

Änderungsantrag

Art. 16 Zusammenarbeit Abs. 2 und 3

Die Synode hat auf Antrag des Kirchenrats an ihrer Sitzung vom 22.11.2021 eine «abgeschwächte» Version der Absätze 2 und 3 beschlossen (ehemals Art. 45 Abs. 2 und 3).

Der Kirchenrat stellt nach Rücksprache mit dem Juristen den Antrag auf Rückkommen zu seinem ursprünglichen Antrag.

Begründung:

Der Begriff «wesentliche» Aufgaben gewichtet. So soll eine Kirchgemeinde nur zur Zusammenarbeit mit einer anderen Kirchgemeinde verpflichtet werden, wenn sie wesentliche Aufgaben nicht mehr erfüllt und nicht, wenn sie die ihr im Gesetz übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllt, denn das wären ausnahmslos alle Aufgaben.

So könnte beispielsweise heute jede Kirchgemeinde, die nicht mehr jeden Sonntag einen Gottesdienst durchführt, verpflichtet werden, mit einer oder mehreren Kirchgemeinden in der Region zusammenzuarbeiten, weil in der Kirchenordnung im Art. 13 Abs. 1 verankert ist, dass in der Regel am Sonntag in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst stattfindet.

«Wesentliche» Aufgaben sind beispielsweise:

- Lohnzahlungen ausführen;
- Stellen besetzen;
- Informationspflicht nicht mehr wahrnehmen.

Kurz gesagt, eine Kirchgemeinde kann zur Zusammenarbeit mit einer anderen verpflichtet werden, wenn der laufende Betrieb oder das ordnungsgemässe Funktionieren der Kirchgemeinde nicht mehr gewährt werden kann.

Art. 16

² Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten und die dazu nötigen Massnahmen treffen.

³ Erfüllt eine Kirchengemeinde wesentliche Aufgaben über eine längere Zeit nicht, kann die Synode Kirchengemeinden zusammenlegen.

Antrag zur Streichung von Art. 23 Abs. 5

Begründung:

Die Verfassung verzichtet grundsätzlich auf Verweise zum Reglement. Der Kirchenrat beantragt der Synode deshalb, auch an dieser Stelle auf den Verweis auf das Reglement zu verzichten.

~~Art. 23 Abs. 5~~

~~Das Nähere regelt das Reglement.~~

Antrag zur Streichung und Aufnahme an anderer Stelle

Art. 26 Abs. 1 lit. e

Der Kirchenrat beantragt der Synode, lit. e an dieser Stelle zu streichen und die Bestimmung in einer leicht anderen Form im Artikel 24 als Abs. 3 aufzunehmen. Die Absätze 3 und 4 rücken nach hinten; Absatz 3 wird zu Absatz 4, Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 24 Abs. 3

Die Synode bezeichnet die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.

Begründung:

Die Einordnung einer Revisionsstelle im Thema Wahlen ist etwas fremd. Gewählt werden Personen und nicht Auftragsempfänger oder Mandatsträger.

Antrag auf Streichung

Art. 28 Abs. 2

Der Kirchenrat beantragt der Synode, den Art. 28. Abs. 2 zu streichen.

~~Art. 28 Abs. 2~~

~~Die Synode entscheidet, ob einer Kommission, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission auch Nichtsynodale angehören können.~~

Begründung:

Ausgangslage: In der geltenden Verfassung werden die Redaktionskommission des Kirchenblatts und die Projektkommission als «synodale» Kommissionen geführt, bzw. diese beiden Kommissionen hatten einen ungeklärten Sonderstatus. Bezüglich deren Aufgaben und Zusammensetzung handelt es sich bei diesen beiden Kommissionen jedenfalls nicht um synodale Kommissionen.

Redaktionskommission: Diese Kommission hat vorwiegend operative Aufgaben; deren Mitglieder sind redaktionell tätig.

Bezüglich der Struktur oder der Einbettung dieser Kommission hat es in der Vergangenheit immer wieder Missverständnisse und Unklarheiten gegeben. Zudem fehlt ihr in der Synode ein Ansprechpartner.

Projektkommission: Auch diese Kommission ist keine synodale Kommission, denn sie setzt sich unter anderem aus Mitgliedern des Kirchenrats, der Synode, des Pfarrkonvents zusammen.

Das bedeutet, dass auch hier eine neue Regelung gefunden werden muss.

Grundsätzlich vertritt der Kirchenrat die Meinung, dass synodale Kommissionen ausschliesslich aus Mitgliedern der Synode bestehen.

In den Diskussionen in der Synode ist nicht zum Ausdruck gekommen, dass die Synode Interesse hat, ständige synodale Kommission zu bilden. Im Gegenteil – die Diskussion um die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission hat gezeigt, dass sich die Synode nicht in der Lage fühlt, zusätzliche ständige Kommissionen zu bilden.

Vor dem Hintergrund, dass die Synode keine weiteren ständigen synodalen Kommissionen einsetzen will, steht der Art. 28 Abs. 2 etwas schräg in der Landschaft.

Der 1. Abs. hält fest, dass die Synode Kommissionen einsetzen kann. Dabei handelt es sich um nicht ständige Kommissionen wie z.B. eine vorbereitende Kommission. Vorbereitende oder vorberatende Kommissionen können z.B. bei einer Verfassungsrevision, den Revisionen von Reglementen etc. eingesetzt werden. Auch für das Geschäft Finanzen – Quo Vadis hat die Synode damals eine vorberatende Kommission eingesetzt. Weiter kann sie im Hinblick auf freie Sitze in der Exekutive oder im Büro auch eine Nominationskommission einsetzen oder eine Kommission, unter deren Leitung ein Kirchentag organisiert wird.

Der Kirchenrat ist jedenfalls der Meinung, dass synodale Kommissionen aus Mitglieder der Synode bestehen sollen.

Stellungnahme

Art. 34 Abs. 1 lit. d

Der Kirchenrat hat von der Synode den Auftrag erhalten, zu prüfen, ob an dieser Stelle die Erstellung des Budgets aufgeführt werden muss.

Sachlage: Die Erstellung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Kirchenrats und werden an dieser Stelle nicht ausdrücklich aufgeführt,

Im Verfassungsentwurf werden die Zuständigkeiten für die Erstellung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts tatsächlich nicht analog zur Erstellung des Budgets abgehandelt. So verzichtet der Verfassungsentwurf beispielsweise darauf, die Erstellung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts bei den Zuständigkeiten des Kirchenrats aufzuführen. Auf der anderen Seite ist im Art. 25 Abs. 1 verankert, dass die Synode das Budget und die Jahresrechnung beschliesst und der Art. 24 Abs. 4 lit. b überträgt der Synode die Entscheidung über den Rechenschaftsbericht des Kirchenrats.

Stellungnahme Kirchenrat:

Rechenschaftsbericht: Die Synode hat die Oberaufsicht über den Kirchenrat. Das bedeutet, dass sie ein Instrument haben muss, ihre Oberaufsicht wahrzunehmen. Das bedeutet wiederum, dass der Rechenschaftsbericht eindeutig und unmissverständlich dem Kirchenrat zugewiesen wird und nicht explizit als Aufgabe des Kirchenrats aufgeführt werden muss.

Jahresrechnung: Die Jahresrechnung entsteht in der Folge eines vom Kirchenrat erstellten und von der Synode genehmigten Budgets. Die Bedeutung des Budgets und die ausdrückliche Zuweisung für die Erstellung des Budgets an den Kirchenrat erachtet der Kirchenrat als sehr wichtig.

Änderungsantrag

Art. 34 Abs. 1 lit. e

Im Zuge der Überprüfung der Begriffe, stellt der Kirchenrat der Synode hier den Antrag, die Begrifflichkeiten in lit. e) wie folgt anzupassen.

Art. 34 Abs. 1 lit. e

... die Genehmigung der von den Kirchgemeinden erlassenen Kirchgemeindeordnungen und anderen genehmigungspflichtigen Geschäften.

Begründung:

Den Kirchgemeinden können darüber hinaus Verordnungen oder Richtlinien erlassen wie z.B. ein Spesenreglement, eine Richtlinie für die Nutzung der kirchlichen Gebäulichkeiten, ein Anlagereglement oder eine Anlageverordnung.

Solche Erlasse müssen dem Kirchenrat aber nicht zur Genehmigung vorgelegt werden.



Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission; mögliche Lösung

25. Februar 2022

Die Synode hat das Thema Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission anlässlich der 1. Lesung zum Entwurf der Kirchenverfassung im Herbst 2021 diskutiert.

Aus den Diskussionsinhalten geht das Anliegen der Synode zu den Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Kommission nicht deutlich hervor, bzw. es sind Widersprüche erkennbar.

Der Kirchenrat legt der Synode deshalb seine Überlegungen in einer Lösungsskizze vor. Er verfolgt damit das Ziel, dass a) die Synode an der 2. Lesung ihre Diskussion anhand einer Vorlage aufnehmen kann und b) falls nötig in der Kirchenverfassung noch Änderungen im Verfassungstext vorgenommen und die Erläuterungen in der Synopse im Sinne der Synode formuliert werden können.

1. Einleitung

Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK) ist eine ständige Kommission der Synode. Sie nimmt für die Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung wahr, vgl. Art. 38 KV.

2. Oberaufsicht

Bei der Oberaufsicht handelt es sich um eine politische Kontrolle der Exekutive und der Verwaltung. Die GPFK verfolgt ihre Ziele anhand folgender Kriterien: Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit¹.

Die Oberaufsicht erstreckt sich über alle Bereiche und umfasst sämtliche Handlungen und Unterlassungen des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung².

3. Ziele der GPFK sind

- das Wirken des Kirchenrats und der Verwaltung zu verfolgen, zu prüfen und zu bewerten, um den politischen Handlungsbedarf frühzeitig erkennen zu können;
- zur Behebung von festgestellten Mängeln und Missständen beizutragen;
- mit den Trägern in einem konstruktiven Dialog zu sein und Transparenz im Handeln zu schaffen, um das Vertrauen der Mitglieder der Landeskirche zu stärken.³

4. Kriterien und Zeitpunkt

Rechtmässigkeit: Unter diesem Gesichtspunkt wird überprüft, ob die Entscheide und Massnahmen im Einklang mit den kirchlichen Erlassen stehen.

Zweckmässigkeit: Sofern die Verfassung oder das Reglement der Exekutive einen gewissen Ermessensspielraum erlaubt, wird unter dem Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit überprüft, ob mit den getroffenen Massnahmen die angestrebten Ziele erreicht werden können.

Wirksamkeit: Unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit wird überprüft, ob die Wirkung einer Massnahme tatsächlich zielgerecht ist. Eine Massnahme gilt insbesondere dann als wirksam, wenn man sich damit den gesetzlich festgelegten Zielwerten annähern kann.

In der Regel erfolgt die Oberaufsicht nachträglich. Die Praxis hat sich jedoch in den vergangenen Jahren weiterentwickelt und umfasst heute auch die begleitende Kontrolle. Dies bedeutet, dass die Oberaufsicht zeitgleich mit den zu kontrollierenden Vorgängen erfolgt. Mit einer Beschränkung auf eine bloss nachträgliche Kontrolle würde die Gewaltenteilung zu strikt ausgelegt und die GPFK in ihrer Arbeit behindert. Die Praxis der GPFK hat gezeigt, dass eine begleitende Aufsicht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten von Legislative und Exekutive erfolgen kann. Allerdings wird die begleitende Aufsicht von der GPFK mit Zurückhaltung und nur in besonderen Fällen, namentlich bei lang andauernden Vorhaben von grosser Tragweite, ausgeübt. Die Beurteilungen der Oberaufsicht erfolgen mit einer gewissen Zurückhaltung. Deshalb sind die Empfehlungen der GPFK in aller Regel allgemein gehalten und lassen der Exekutivbehörde einen Ermessensspielraum bei der Festlegung der für die Umsetzung dieser Empfehlungen sinnvollsten Massnahmen.

Möchten die GPFK verbindlichere Vorgaben erstellen, reichen sie einen parlamentarischen Vorstoss ein.

¹ Dieser Inhalt wäre in einer Form im Reglement zu verankern.

² Dieser Inhalt wäre in einer Form im Reglement zu verankern.

³ Dieser Inhalt wäre in einer Form im Reglement zu verankern.

Beispiel für begleitende Aufsicht:

1. Die GPFK entnimmt einem Protokoll, dass der Kirchenrat Ausgaben beschliesst, die seine Finanzkompetenz überschreiten.
In diesem Fall soll die GPFK den Kirchenrat darauf hinweisen, dass er seine Finanzkompetenz überschreitet.

5. Berichterstattung

Die GPFK erstattet der Synode mindestens einmal jährlich Bericht. Sie hören den Kirchenrat vorgängig an.

6. Fachliche Anforderungen

Es kann die Situation eintreten, dass in der GPFK nicht in allen Handlungsfeldern, insbesondere im Bereich Finanzen, ausreichend Fachkompetenz vorhanden ist.

Die Synodalen haben sich gefragt, ob die GPFK in solchen Fällen auf externe Unterstützung zurückgreifen oder diese sporadisch beiziehen kann.

Der GPFK steht es frei, Beratung zu beanspruchen und den dafür nötigen finanziellen Aufwand ins Budget ihrer Kostenstelle aufzunehmen.

Die Synode hat zudem jederzeit die Möglichkeit, Kommissionen einzusetzen, vgl. Art. 28 Abs. 1. Wenn beispielsweise komplizierte und/oder Geschäfte mit weitreichenden Folgen anstehen, kann die Synode entweder eine vorbereitende Kommission einsetzen, die z.B. im Bereich Finanzen Spezialabklärungen vornimmt.

Die Synode kann die GPFK stärken, indem sie für die Mitglieder der GPFK Weiterbildungen finanziert oder teilfinanziert.⁴

Instrumente wie ein 10-Jahresprüfplan oder ein Geschäftsreglement für die GPFK können die Arbeit der Kommission erleichtern.

⁴ BDO und OBТ bieten regelmässig Weiterbildungen für GPK an.

Zusammenfassung der Skizze des Kirchenrats

Der Kirchenrat verfolgt mit der Skizze das Ziel, die Voten, die an der 1. Lesung zum Verfassungsentwurf gefallen sind, aufzunehmen, zu bündeln und zu strukturieren. Weiter legt er die neuen Erkenntnisse dar.

- a) Die GPFK ist unabhängig davon, ob in ihrem Namen der Begriff «Finanzen» in irgendeiner Form enthalten ist, zuständig für die Prüfung von Finanzgeschäften (vgl. Jahresrechnung, Budget);
- b) die Praxis der Prüfungstätigkeit der GPFK hat sich in den vergangenen Jahren verändert und weiterentwickelt. So erfolgt die Oberaufsicht in der Regel zwar nachträglich, jedoch umfasst sie heute auch eine begleitende Kontrolle;
- c) die begleitende Aufsicht soll zurückhaltend erfolgen;
- d) die GPFK erstattet der Synode mindestens einmal jährlich Bericht, sie stellt in der Regel aber keine Änderungsanträge;
- e) die GPFK soll nicht stellvertretend für fehlende synodale Kommissionen agieren. Die Synode kann aber vermehrt vorbereitende Kommissionen einsetzen, so wie sie das bei den Vorlagen «Finanzen - Quo Vadis» und «Kirchenverfassung» getan hat.
- f) die GPFK kann punktuell externe Beratung hinzuziehen. Sie verfügt innerhalb der Landeskirche über eine eigene Kostenstelle und kann solche Aufwände in ihr Budget aufnehmen;
- g) neu ist die Synode zuständig für die Bezeichnung der Revisionsstelle. Die GPFK kann auch der zugelassenen unabhängigen Revisionsstelle in besonderen Fällen Spezialaufträge erteilen.

Bezeichnung der Kommission

Wenn die Synode der Lösungsskizze des Kirchenrats folgen kann, ist es nicht notwendig, dass die Prüfkommision als Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bezeichnet wird.

In diesem Fall wäre die bisherige Bezeichnung Geschäftsprüfungskommission einfacher und unmissverständlich.